



Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Heilklimatischer Luftkurort

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax

Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19

gemeindeamt2651@reichenau.at

www.reichenau.at

NIEDERSCHRIFT

über die am

Donnerstag, dem 27. März 2024 um 19:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses in Reichenau stattgefundene

2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Erschienen sind:

| | | |
|-------|----------------|------------------|
| Bgm. | Johann | Döller |
| Vzbgm | Mag. Michael | Sillar |
| GGR | Helmuth | Mayerhofer |
| GGR | Ulrike | Marvan |
| GGR | Oliver | Kobald |
| GR | Mag. Johannes | Ledolter |
| GR | Johannes | Gschaider |
| GR | Johannes | Ribeiro da Silva |
| GR | Josef | Erlach |
| GR | Ing. Christian | Blazek |
| GR | Werner | Groß |
| GR | Bernd | Scharfegger |
| GR | Doris | Siwatz |
| GR | Friederike | Przibil |
| GR | Johann | Budin |
| GR | Eva | Tauchner |
| GR | Franz | Tisch |
| GR | Wilfried | Scherzer |

Entschuldigt sind abwesend:

GGR Ing. Wolfgang Gruber

GR Carina Perner-Reiter

GR Christian Zachauer

Unentschuldigt sind abwesend:

XXXXX

Protokollführer:

Richard Tauchner, Amtsleiter

Bürgermeister Johann Döller, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet.

Tagesordnung

| | |
|---|-----------|
| 1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG | 4 |
| 1.1. Rechnungsabschluss 2023 _____ | 4 |
| 1.2. ARGE Mountainbike - Gesellschaftervertrag _____ | 13 |
| 1.3. Webseite Neu _____ | 13 |
| 1.4. Zweckzuschuss zur Finanzierung der Gebührenbremse – Festlegung der Variante _ | 15 |
| 1.5. Bestellung eines Kassenverwalters _____ | 16 |
| 1.6. Musikschulverband „Oberes Schwarzatal“ _____ | 16 |
| 1.6.1. Gründung _____ | 16 |
| 1.6.2. Satzung _____ | 17 |
| 1.6.3. Nominierungen _____ | 17 |
| 1.7. Festsetzung Kostenbeiträge _____ | 18 |
| 1.7.1. Ferienbetreuung 2024 _____ | 18 |
| 1.7.2. Schulische Nachmittagsbetreuung _____ | 18 |
| 1.8. Neuauflage der Karte „Spazier- und Wanderwege in Reichenau“ _____ | 19 |
| 1.9. Ingenieurbüro Hubert Leibl – Wildbachbegehungen 2024 _____ | 20 |
| 1.10. Fahrt zu Settembre DOC nach Latisana _____ | 20 |
| 1.11. BDO Austria GmbH. Steuerberatungsgesellschaft – steuerliche Vertretung _____ | 20 |
| 1.12. Firma Tamburi Betriebs GmbH., Wien – Bestandsvertrag für Paketkästen _____ | 22 |
| 1.13. Theater Reichenau GmbH. – Nutzungsvereinbarung Dach am Neuen Spielraum für eine Photovoltaikanlage _____ | 23 |
| 1.14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes _____ | 24 |
| 1.14.1. Änderungspunkt 1 – KG Reichenau _____ | 24 |
| 1.14.2. Änderungspunkt 5 – KG Prein _____ | 26 |
| 1.14.3. Änderungspunkt 6 – KG Klein- und Großau _____ | 28 |
| 2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG | 33 |
| 2.1. Einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen _____ | 33 |
| 2.1.1. Bedienstete:r 1 _____ | 33 |
| 2.1.1. Bedienstete:r 2 _____ | 33 |
| 2.1.1. Bedienstete:r 3 _____ | 33 |
| 2.2. Dienstvertrag _____ | 33 |
| 2.3. Personalaufnahmen in der Verwaltung _____ | 33 |
| 2.3.1. Leiter:in Finanzverwaltung _____ | 33 |
| 2.3.2. Verwaltungsmitarbeiter:in im Bauamt/Allgemeine Verwaltung _____ | 33 |
| 2.4. Personalaufnahme im Kindergarten Reichenau _____ | 33 |
| 2.5. Feralangestellte/-Arbeiter 2024 _____ | 33 |
| 2.6. Ersuchen um Gewährung der Altersteilzeit _____ | 33 |

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Reichenau, 27. März 2024

Bürgermeister Johann Döller bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 27. März 2024 aufzunehmen und unter Punkt 1.14. (öffentlicher Teil der Sitzung) zu behandeln.

Antrag:

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Reichenau an der Rax – ergänzende drei Punkte, die aufgrund fehlender Unterlagen – im speziellen Gutachten und Bestätigungen – bei der Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 01.02.2024 nicht behandelt werden konnten.

Begründung der Dringlichkeit:

Nachdem die Unterlagen jetzt vollständig sind, sollte die Causa in gegenständlicher Gemeinderatssitzung behandelt werden.



Antrag: Der Angelegenheit möge die Dringlichkeit zuerkannt und diese unter Punkt 1.14. behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1.1. RECHNUNGSABSCHLUSS 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2023 in der Zeit vom

13.03.2024 bis 27.03.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme auflag.

Der Rechnungsabschluss 2023 weist folgendes Ergebnis auf:

Kassenbestand:

| | IBAN | Stand 31.12.2022 | Einzahlungen | Auszahlungen | Stand 31.12.2023 |
|------------------------|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| Barkassa | | 3 436,22 | 48 541,66 | 49 675,65 | 2 302,23 |
| | | 3 436,22 | 48 541,66 | 49 675,65 | 2 302,23 |
| Sparkasse | AT52 2024 1035 0000 0108 | - 90 433,92 | 6 289 559,07 | 5 803 337,47 | 395 787,68 |
| Raiba | AT32 3219 5000 0211 6333 | - 18 873,74 | 1 626 111,75 | 1 531 932,33 | 75 305,68 |
| Güterweg Erlach | AT30 2014 1035 1220 0985 | 267,17 | 0,02 | - | 267,19 |
| | | - 109 040,49 | 7 915 670,84 | 7 335 269,80 | 471 360,55 |
| Zahlungsmittelreserven | | | | | |
| Legat Himmer 1 | | 43 256,05 | 40,55 | - | 43 296,60 |
| Legat Himmer 2 | | 8 269,48 | 7,75 | - | 8 277,23 |
| Hilfsfonds Reichenau | | 5 279,92 | 0,28 | 2 000,00 | 3 280,20 |
| | | 56 805,45 | 48,58 | 2 000,00 | 54 854,03 |
| Gesamtsumme | | - 48 798,82 | | | 528 516,81 |

Schuldenstand:

| Schuldenstand | Stand 31.12.2022 | Zugang | Tilgung | Zinsen | Stand 31.12.2023 |
|---------------|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|----------------------|
| | 11.099.332,49 | 355.000,00 | 802.113,11 | 204.391,90 | 10.652.219,38 |

Ergebnishaushalt:

| Summe Erträge 2023 | Summe Aufwendungen 2023 | Negatives Nettoergebnis 2023 |
|---------------------|-------------------------|------------------------------|
| 8.215.078,57 | 8.500.371,24 | 285.292,67 |

Das jahresreine negative Nettoergebnis für das Jahr 2023 beträgt **- € 285.292,67**. Zusätzlich musste für 2023 eine Haushaltspotentialrücklage mit dem Endstand in Höhe von € 118.831,44 als Vermögenszugang eingebucht werden, damit die Haushaltspotentialrücklage 2024 bereits mit einem Anfangsstand beginnt. Die Summe des berichtigten Nettoergebnisses ergibt somit **- € 404.124,11** und wurde mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgedeckt.

Berechnung des Haushaltspotentials 2023

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

| MVAG | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|-----------------------------------|--|---------------------|----------------------|-------------------|
| 211 | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 7 141 577,91 | | |
| 212 | Erträge aus Transfers | 1 073 500,66 | | |
| 213 | Finanzerträge | | | |
| Summe Erträge (SU 21) | | 8 215 078,57 | | |
| 2117 | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen) | -107 082,54 | | |
| 2127 | Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen) | -55 182,52 | | |
| 2136 | Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten) | | | |
| Nicht finanzwirksame Erträge | | -162 265,06 | | |
| Finanzwirksame Erträge | | 8 052 813,51 | | |
| 221 | Personalaufwand | | 2 339 667,75 | |
| 222 | Sachaufwand (ohne Transferaufwand) | | 3 669 901,05 | |
| 223 | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) | | 2 266 569,28 | |
| 224 | Finanzaufwand | | 224 233,16 | |
| Summe Aufwendungen (SU 22) | | | 8 500 371,24 | |
| 2214 | Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube) | | -5 426,71 | |
| 2226 | Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen) | | -1 303 903,32 | |
| 2237 | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen) | | | |
| 2245 | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen) | | | |
| Nicht finanzwirksame Aufwendungen | | | -1 309 330,03 | |
| Finanzwirksame Aufwendungen | | | 7 191 041,21 | |
| Finanzwirksames Ergebnis | | 8 052 813,51 | 7 191 041,21 | 861 772,30 |

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

| MVAG | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|---|--|---------------------|---------------------|-------------------|
| 332 | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektcode - Anzahlungen) | | | |
| 1141 | Vorräte (- Veränderung) | | | |
| 1142 | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung) | | | |
| 1540 | Passive Rechnungsabgrenzung | 23 000,00 | | |
| | Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind | | | |
| | Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind | 98 834,02 | | |
| | - Erträge der Kontogruppe 80 mit Projektcode 1 | | | |
| 2301 | Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893) | | | |
| Jährliche wiederkehrende Einzahlungen | | 121 834,02 | | |
| 36 | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektcode 1) | | 802 113,11 | |
| 2401 | Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793) | | | |
| 342 | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektcode - Anzahlungen) | | | |
| 1141 | Vorräte (+ Veränderung) | | | |
| 1142 | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung) | | | |
| 1170 | Aktive Rechnungsabgrenzung | | | |
| | Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind | | 27 370,66 | |
| Jährliche wiederkehrende Auszahlungen | | | 829 483,77 | |
| | Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektcode (BZ) | -7 000,00 | | |
| Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung | | -7 000,00 | | |
| Jährliches Haushaltspotential | | 8 167 647,53 | 8 020 524,98 | 147 122,55 |
| | Jährliches Haushaltspotential | 147 122,55 | | |
| | kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022 (Vorjahr) | -4 933,13 | | |
| Verfügbares Haushaltspotential | | 142 189,42 | | |

Rechnungsabschluss 2023

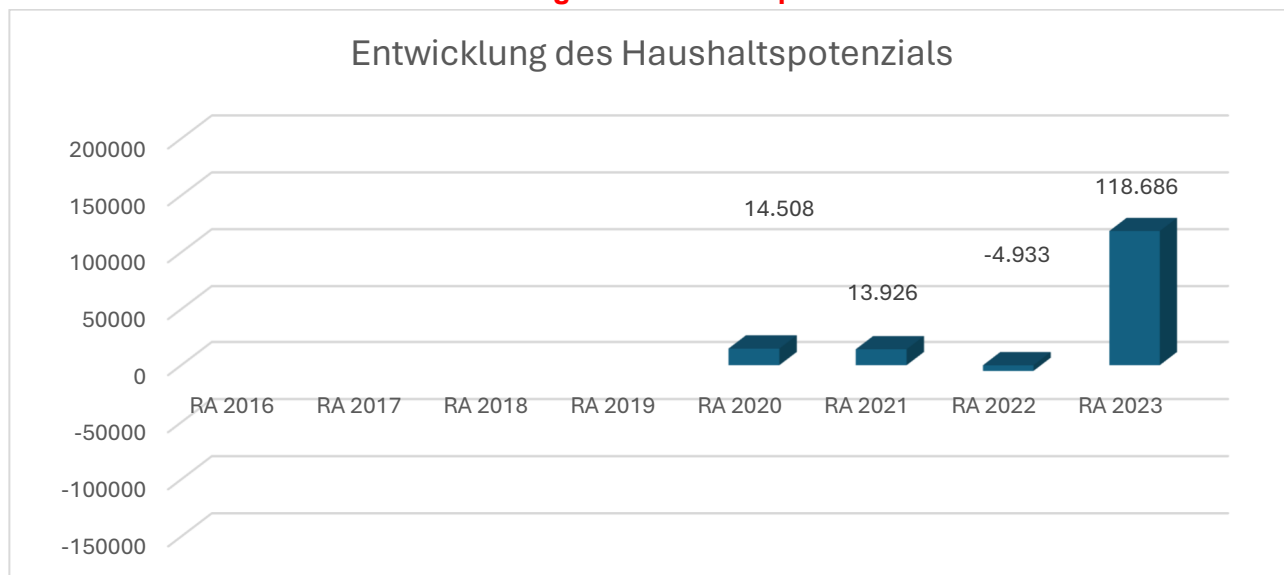
Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

| MVAG | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|--|---|-------------------|------------------|-------------------|
| informativ | im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektcode | 823 105,34 | | |
| informativ | tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang) | -680 915,92 | | |
| 2401 | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794) | | 145,91 | |
| 2401 | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795) | | | |
| Jährliche Aufwände für Rücklagen | | | 145,91 | |
| 2301 | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894) | 2 000,00 | | |
| 2301 | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895) | | | |
| Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.) | | 2 000,00 | | |
| Endbestand kumuliertes Haushaltspotential | | 144 189,42 | 145,91 | 144 043,51 |
| | - Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben | | | 25 357,98 |
| | + Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben | | | |
| Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben | | | | 118 685,53 |

Vorbericht zum Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotenzials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher. Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Erläuterung zum Nettoergebnis 2023

Rechnungsabschluss 2023

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

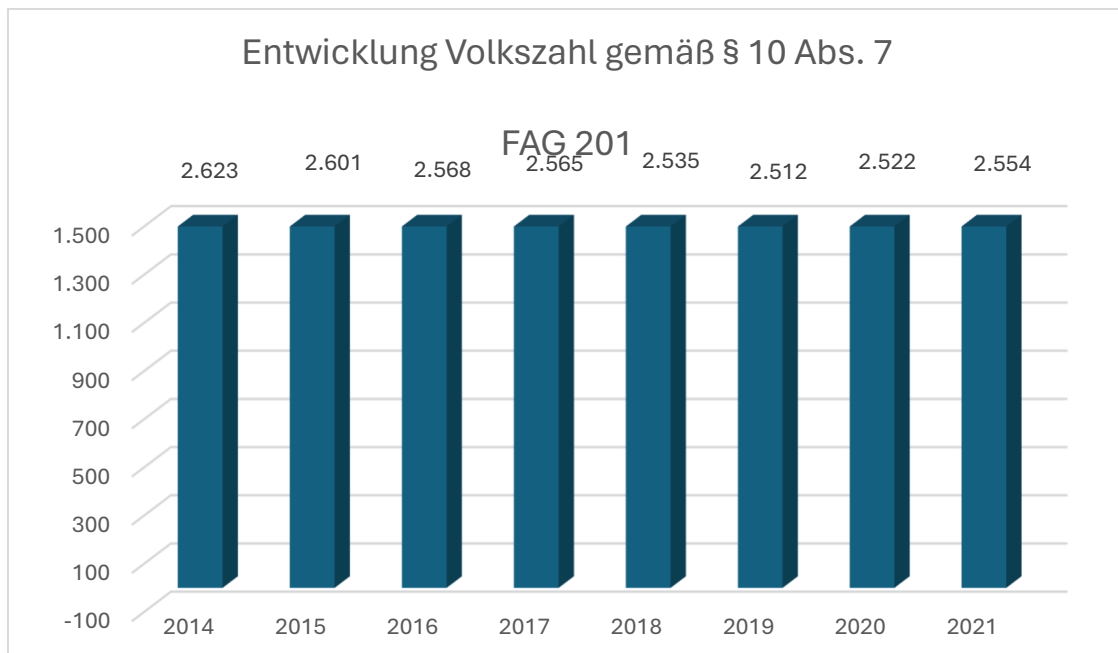
Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

| MVAG | Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene) | RA 2023 | VA 2023 | RA - VA |
|-------------|---|---------------------|---------------------|--------------------|
| 211 | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 7 141 577,91 | 6 843 000,00 | 298 577,91 |
| 212 | Erträge aus Transfers | 1 073 500,66 | 1 730 000,00 | -656 499,34 |
| 213 | Finanzerträge | | 200,00 | -200,00 |
| 21 | Summe Erträge | 8 215 078,57 | 8 573 200,00 | -358 121,43 |
| 221 | Personalaufwand | 2 339 667,75 | 2 637 800,00 | -298 132,25 |
| 222 | Sachaufwand (ohne Transferaufwand) | 3 669 901,05 | 3 954 200,00 | -284 298,95 |
| 223 | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) | 2 266 569,28 | 2 304 200,00 | -37 630,72 |
| 224 | Finanzaufwand | 224 233,16 | 233 800,00 | -9 566,84 |
| 22 | Summe Aufwendungen | 8 500 371,24 | 9 130 000,00 | -629 628,76 |
| SA0 | Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22) | -285 292,67 | -556 800,00 | 271 507,33 |
| 230 | Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 404 124,11 | | 404 124,11 |
| 240 | Zuweisung an Haushaltsrücklagen | 118 831,44 | | 118 831,44 |
| 23 | Summe Haushaltsrücklagen | 285 292,67 | 0,00 | 285 292,67 |
| SA00 | Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23) | 0,00 | -556 800,00 | 556 800,00 |

Erläuterung:

Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags und war erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist. Der Rechnungsabschluss 2023 ergibt ein **negatives Nettoergebnis** in Höhe von **€ 285.292,67**.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

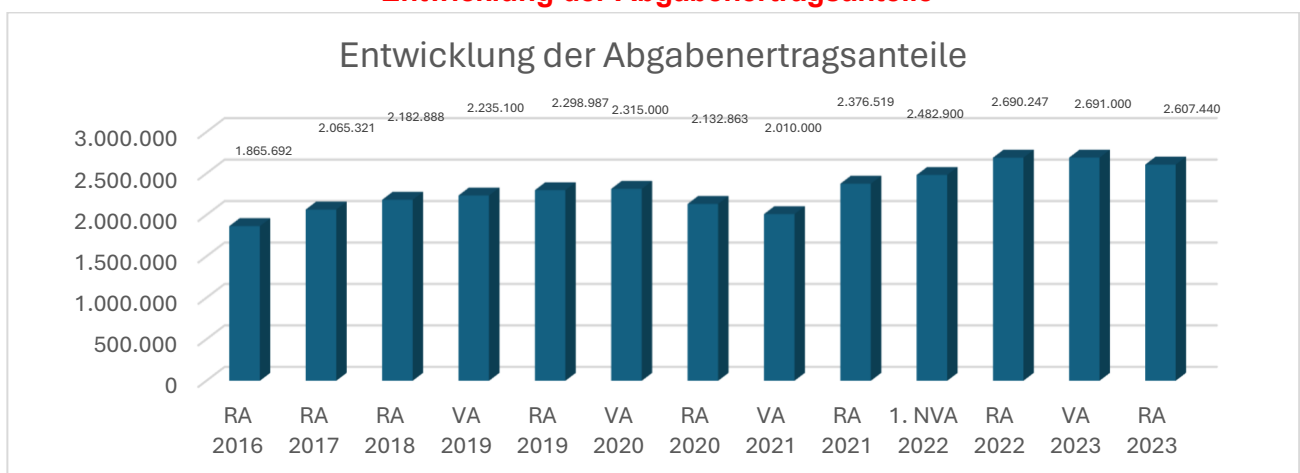


Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

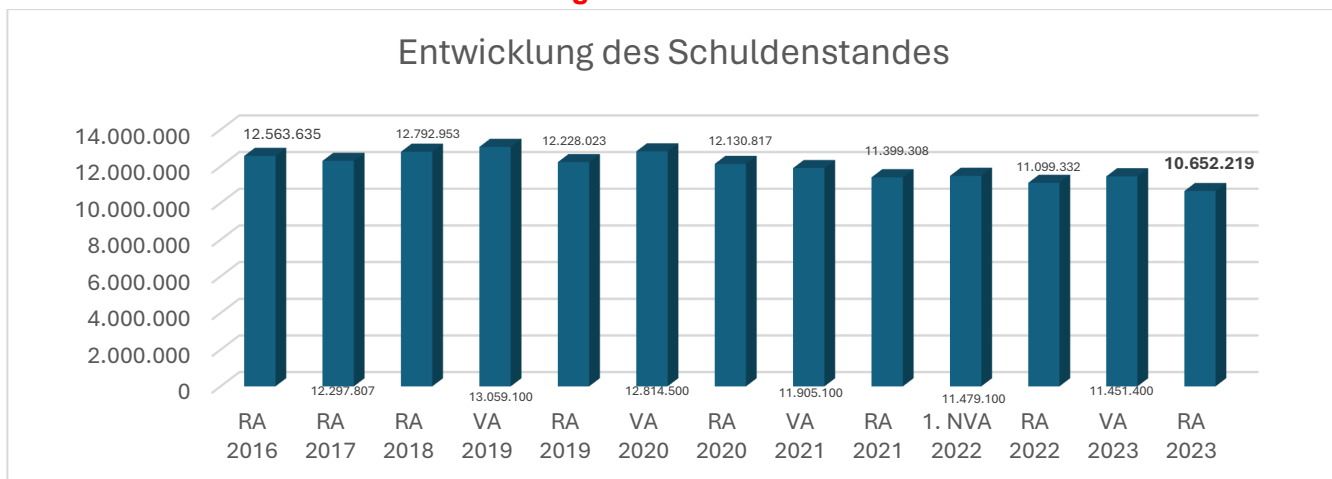
Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

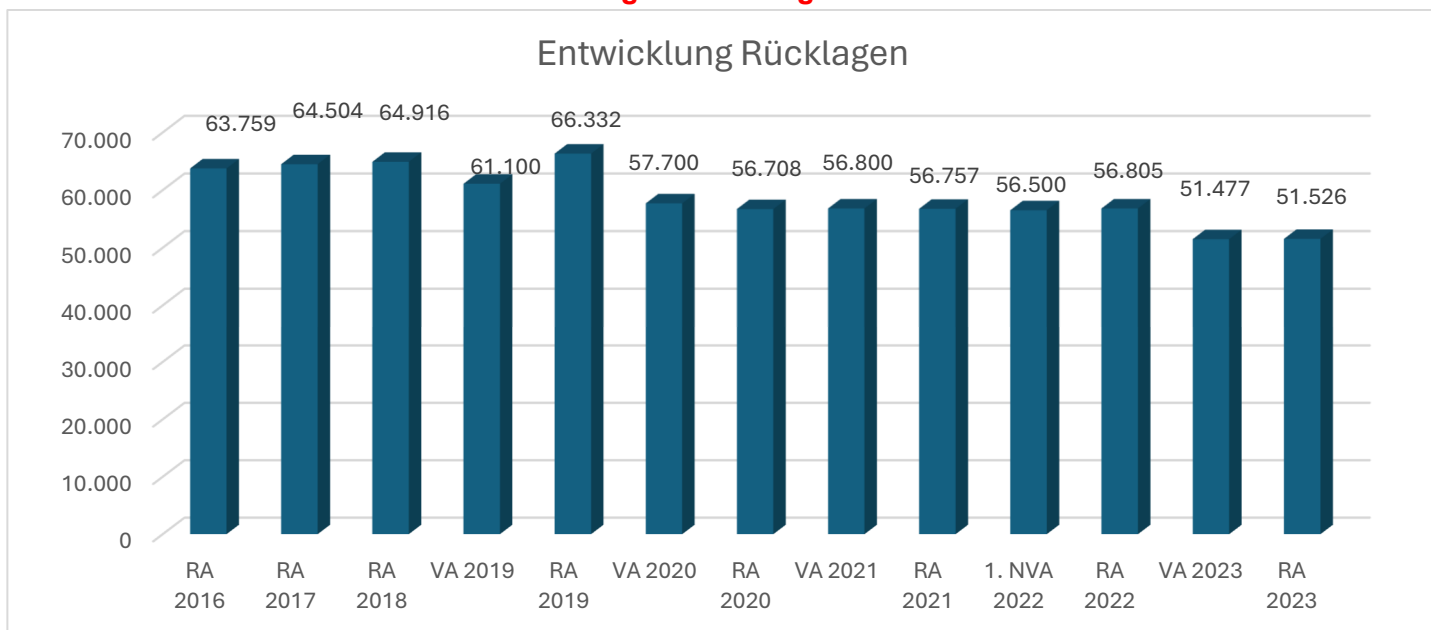
Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Entwicklung der Rücklagen



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen Kindergarten Reichenau



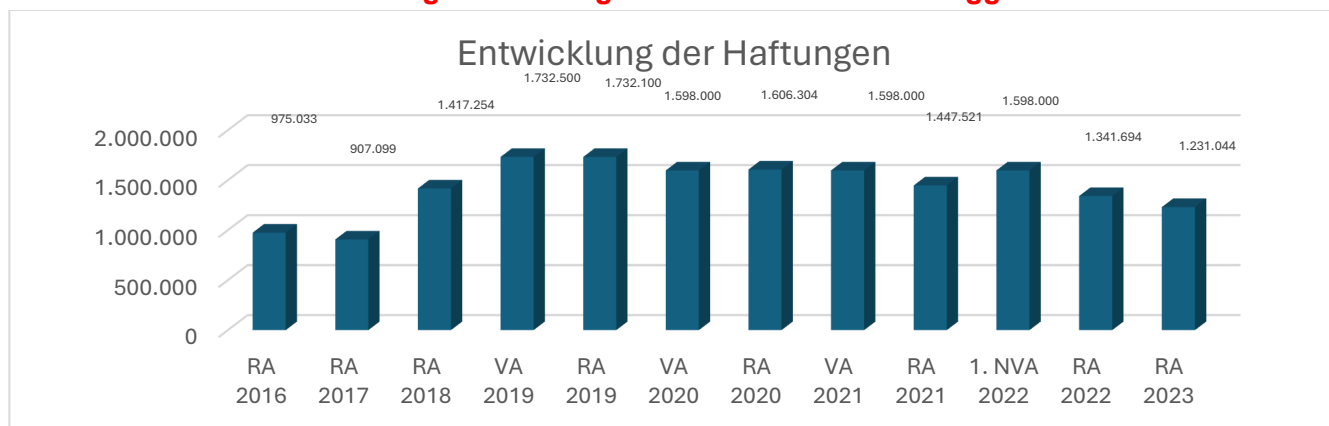
Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Der Landeskindergarten Reichenau ist ab 01.03.2023 im Eigentum der Gemeinde.

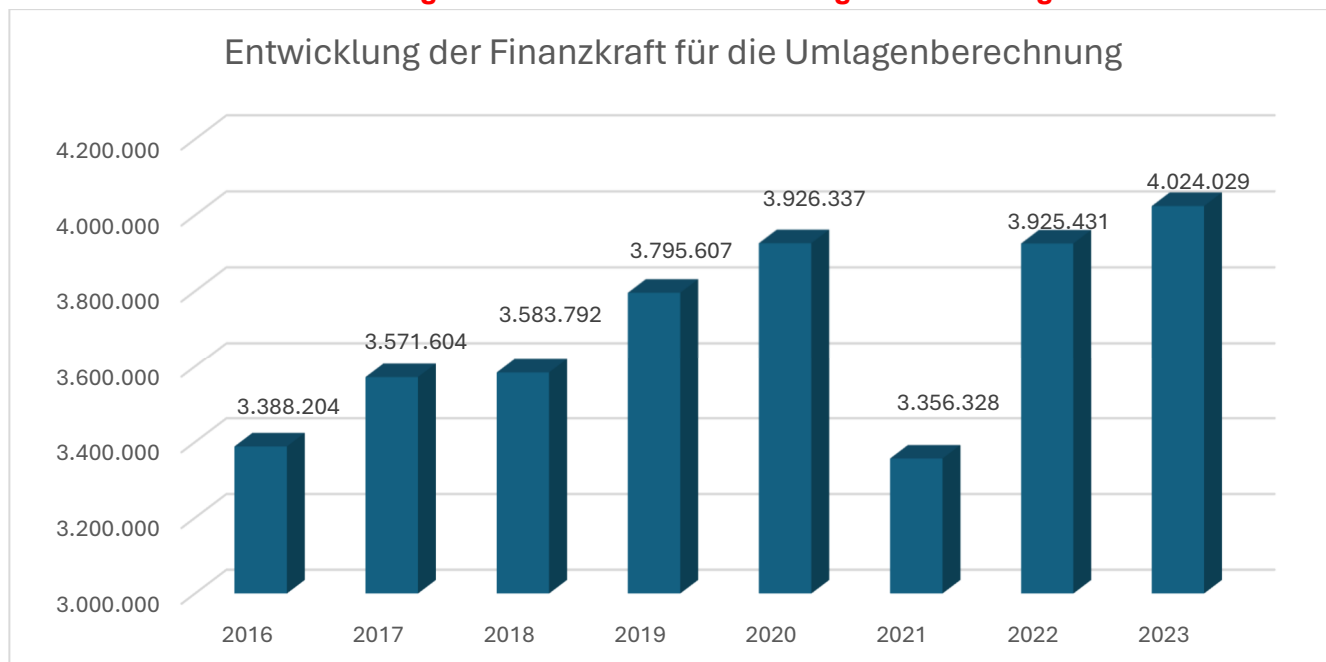
Entwicklung der Haftungen Abwasserverband Gloggnitz



Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert sind, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

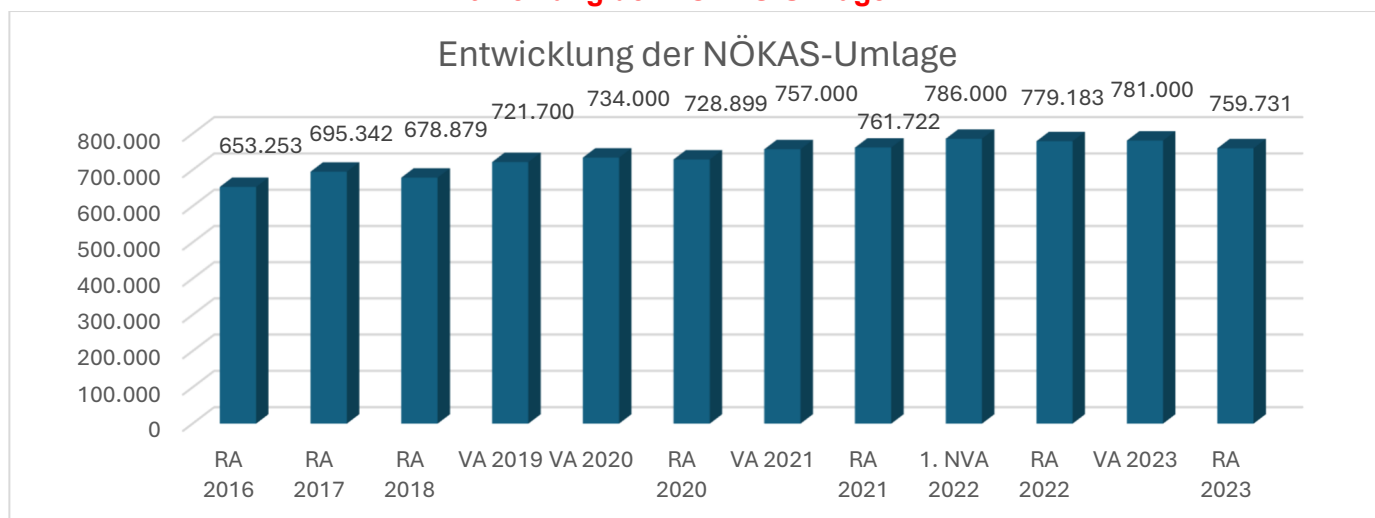
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage

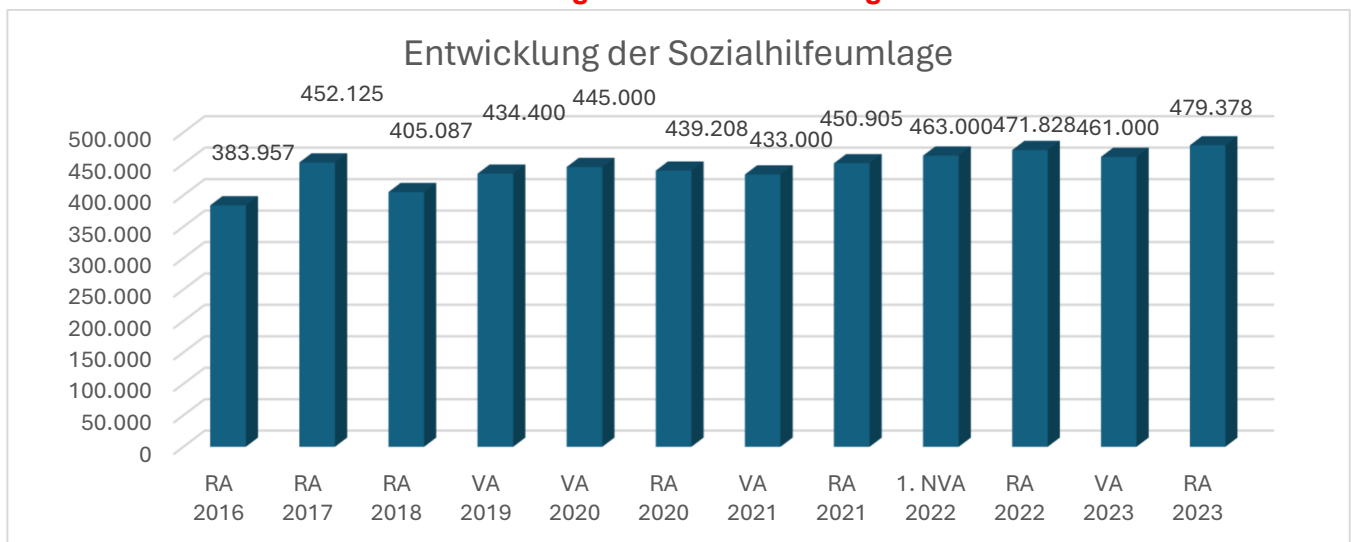


Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat in seiner angesagten Sitzung am 15.03.2024 unter Anwesenheit von Obfrau GR Carina Perner-Reiter, GR Johannes Ribeiro da Silva, GR Ing. Christian Blazek, GR Werner Groß, GR Doris Siwatz und Buchhaltungsleiterin VB Daniela Hammerl folgende Feststellungen getroffen:

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde am 11.03.2024 öffentlich aufgelegt und auch den Parteien übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde überprüft und von der Kassenverwalterin näher erläutert. Nach eingehender Besprechung und Beantwortung aufgetretener Fragen wurde der Rechnungsabschluss von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für in Ordnung befunden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Antrag: Der Rechnungsabschluss 2023 möge beschlossen werden.

Beschluss: Mit einer Stimmenthaltung (GR. Tisch) angenommen.

1.2. ARGE MOUNTAINBIKE - GESELLSCHAFTERVERTRAG

Die Arge Mountain Bike mit Sitz in Kirchberg am Wechsel, übermittelt mit Schreiben vom 20. November 2023 einen neuen Arge Mountain Bike Gesellschaftervertrag. Dieser Vertrag beginnt am 1. Jänner 2024 zu laufen und endet am 31. Dezember 2028. Der Mitgliedsbeitrag wurde nicht erhöht, sondern wird nur um die im Vertrag vorgesehenen Indexsteigerungen jährlich angepasst werden. Die Kosten für die Marktgemeinde Reichenau belaufen sich laut Vertrag auf den jährlichen Sockelbetrag in Höhe von € 1.772,-- und € 0,16 pro Hauptwohnsitz, was für die Gemeinde Reichenau somit insgesamt einen Jahresbeitrag von 2.183,84 € ergibt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters zweimal pro Jahr die Strecken zu befahren, wobei zwei weitere Male die Arge Mountain Bike selbst die Strecken befährt und kontrolliert oder dies einem Verein übergibt. Der Gesellschaftervertrag liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

Der Vorsitzende führt aus, dass der Abschluss des Vertrages ein wichtiger Beitrag zum gesamten Radwegenetz in Reichenau ist und stellt hierauf folgenden

Antrag: Der Vertrag mit der ARGE Mountainbike möge wie in Anlage 1 enthalten abgeschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.3. WEBSEITE NEU

Obwohl unsere Webseite laufend gewartet wird und auch einige kleinere Änderungen durchgeführt wurden ist es ab 1.1.2025 notwendig, diese vollkommen neu aufzustellen. Dazu soll spätestens Mitte 2024 das Projekt „Gemeinde-Website NEU“ gestartet werden.

Das Hauptaugenmerk soll auf die Übersichtlichkeit und ein aufgabenspezifisches Informationsangebot sowie einwandfreie Funktionalität gelegt werden.

Es gibt im Grunde genommen zwei große Anbieter, welche auf Webseiten von Gemeinden spezialisiert sind, und zwar die Firmen

- „citiesapps S&R GmbH“, A-8042 Graz, welche bisher mehr als 260 Gemeinde-Webseiten erstellt hat (Payerbach, Breitenstein, Raach, Tattendorf, Mörbisch, Eggenburg) und mit der
- Gemdat NÖ., 2100 Korneuburg, welche mit ihrem Produkt Gem2Go mit niederösterreichweit rund 400 Gemeinden und österreichweit 1.300 Gemeinden Marktführer ist.

Die Firma citiesapps, welche ihre App und die Webseite in der Sitzung des Finanzausschusses präsentiert hat, bietet nach Ansicht aller in dieser Sitzung Anwesenden ein sehr modernes und leicht zu bedienendes Produkt an. Das Hauptaugenmerk liegt im Rahmen der App auf der Miteinbindung der Vereine (gratis) und der Betriebe (€ 380,--/Jahr), welche ihre Termine und ihr Angebot im Rahmen der App entsprechend bewerben können. Ein weiteres Plus ist die Möglichkeit der automatischen Verknüpfung mit Nachbargemeinden, wenn diese ebenfalls das Produkt der Firma citiesapps

einsetzen. Vereine würden sich bei Inanspruchnahme des Tools sogar ihre eigene Webseite ersparen. Ansonsten erfüllen die App, die WebApp und die Webseite sämtliche moderne Anforderungen.

Die Firma Gemdat hat vor Beginn der heutigen Sitzung ihr Produkt Gem2Go (ehemaliges „RisKomunal“) mittels Webkonferenz vorgestellt. Das Produkt entspricht allem, was eine moderne App und Webseite sein soll: leicht zu warten, übersichtlich, verwaltungskonform, bürgerfreundlich.

Inkludiert ist z.B. auch die Möglichkeit einer externen digitalen „Amtstafel“, auf welcher sämtliche Informationen und amtlichen Nachrichten kundgemacht werden können. All das „automatisch“ über die Software – je nachdem auf welchen Kanälen eine Info veröffentlicht werden soll – heißt: 1 x eingeben und auf allen Kanälen, die gewünscht werden, scheint die Information dann auf.

Dadurch, dass die Gemdat die gesamte Verwaltung einer Gemeinde softwaretechnisch ausstatten kann, ist auch die Webseite mit einer Unmenge an Verknüpfungen zu externen Dienstleistern, wie E-Government, Veranstaltungskalender Land NÖ und Wiener Alpen, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit welcher man die Basemap koppeln kann...usw. verbunden.

Als Schlussfolgerung kann man festhalten, dass beide Produkte für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax tauglich wären und somit in Frage kämen ab 2025 zum Einsatz zu kommen.

In der Zwischenzeit wurde mit den Anbietern nachverhandelt bzw. hat die Gemdat NÖ. eine neue, modernere App-Version freigeschaltet und ändern sich die Konditionen wie folgt:

| www.reichenau.at - Angebotsvergleich (alle Zahlen exkl. 20 % USt.) | | |
|---|---------------------------|-------------------|
| Firma citiesApps, 8042 Graz | Aufsetzen einmalig | jährlich |
| App und WebApp | € - | |
| Wartung | | € 3.352,00 |
| Webseite | € 4.023,20 | |
| Wartung | | € 2.011,20 |
| Gesamtkosten CitiesApp | € 4.023,20 | € 5.363,20 |

| Gemdat NÖ - Gem2Go, 2100 Korneuburg | Aufsetzen einmalig | jährlich |
|--|---------------------------|-------------------|
| Gem2Go Web & APP | € 3.290,00 | € 2.578,80 |
| Gem2Go Dienstleistungspaket Mobility | € 5.215,00 | |
| Einrichtung SSL Zertifikat je URL | € 75,00 | € 46,80 |
| Gem2Go Ganztagesworkshop auf 2 x 1/2-Tag | € 1.490,00 | |
| Gesamtkosten Gemdat Gem2Go | € 10.070,00 | € 2.625,60 |

Antrag: Um die Unterschiede und Vorteile der jeweiligen Produkte besser überblicken zu können, sollen beide Anbieter nochmals kontaktiert und die Software getestet werden. Die Angelegenheit soll in der nächsten Gemeinderatssitzung einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.4. ZWECKZUSCHUSS ZUR FINANZIERUNG DER GEBÜHRENBREMSE – FESTLEGUNG DER VARIANTE

Für die Vergabe des Zweckzuschusses nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, hat die NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024 die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse beschlossen.

Die Auszahlung des Zweckzuschusses erfolgt ausschließlich an die Gemeinde und ist diese auch direkte Ansprechpartnerin für die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ. Landesregierung.

Alle Gemeinden in Österreich haben den erhaltenen Betrag – in unserem Fall für 2.554 Hauptwohnsitzer € 42.713,-- - im Gebührenhaushalt 850 „Wasserversorgung“, 851 „Abwasserbeseitigung“ und/oder 852 „Abfallbeseitigung“ als Mittelaufbringung darzustellen.

Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss, unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, eine der vier zur Verfügung stehenden Varianten zur Umsetzung des Bundesgesetzes zu wählen:

Nachstehend die Varianten kurz skizziert:

Variante 1 – Änderung einer Verordnung:

Verwendung des erhaltenen Betrages im Zuge der Erhöhung der Gebühren in einem der drei oben angeführten Gebührenhaushalte und Darstellung der Differenz des Einheitssatzes der jeweiligen Gebühr mit und ohne Zweckzuschuss.

Variante 2 – nach Anteil an Gebührenhöhe:

Ermittlung der gebührenpflichtigen Haushalte und Umlegung der vom jeweiligen Haushalt jährlich zu entrichtenden Gebühr auf die Gesamteinnahmen. Wer mehr zahlt, der bekommt auch mehr refundiert.

Variante 3 – nach Haushalten:

Wie Variante 2, aber nicht abgestellt auf die Höhe der Gebührenzahung, sondern lediglich auf die Anzahl der Haushalte (jeder bekommt gleich viel).

Variante 4 – Mischform:

Die € 42.713,-- werden halbiert = € 21.356,50.

Die eine Hälfte wird nach Variante 3 – also auf die Haushalte aufgeteilt und die zweite Hälfte wird durch die Anzahl der Hauptwohnsitze dividiert und auf die im jeweiligen Haushalt gemeldeten Hauptwohnsitzer verteilt.

Die Variante 4 – Mischform – wäre die für die Bürgerinnen und Bürger gerechteste Form der Verteilung, wobei der Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ für die Berechnung herangezogen werden soll, da an die öffentliche Müllabfuhr alle Liegenschaften angebunden sind. Diesbezüglich wurde wegen der technischen Umsetzbarkeit mit der Firma Gemdat NÖ. Kontakt aufgenommen. Die Gemdat bietet

zwar eine „automatische“ Verarbeitung der Variante 4 an, nur funktioniert sie in der Praxis nicht so wie gewünscht – sprich, die Gemeinde müsste entsprechend umfangreichen Vorarbeiten leisten und erst dann kann die Gemdat unterstützend eingreifen. Der Verwaltungsaufwand dafür ist enorm.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender

Antrag: Es möge der Gebührenhaushalt „852 – Abfallbeseitigung“ als Grundlage für die Berechnung der Gebührenbremse auf Basis der Variante „3“ – nach Haushalten zur Anwendung kommen. Weiters beschlossen werden, dass Betriebe und Unternehmen nicht als gebührenpflichtige Haushalte gelten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

← GR. Scherzer verlässt den Sitzungssaal.

1.5. BESTELLUNG EINES KASSENVERWALTERS

Nachdem Frau Daniela Hammerl mit 15.04.2024 die Gemeinde verlässt, wird die Position des Kassenverwalters vakant. AL-Stv. Philipp Stummer wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.02.2012 zum Kassenverwalter-Stellvertreter bestellt. Sollte in der Übergangszeit bis zur Neuaufnahme und Übernahme der Finanzabteilung durch eine(n) neue(n) Mitarbeiter:in kein Kassenverwalter bestellt werden, so ist AL-Stv. Philipp Stummer, obwohl der die Finanzabteilung interimsmäßig nicht führen wird, dem Gemeinderat unmittelbar für die Finanzgebarung verantwortlich.

Gemäß § 82 NÖ. Z 2 Gemeindeordnung ist beim Wechsel des Kassenverwalters auch eine Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vorgesehen. Die Agenden die Leitung der Finanzverwaltung betreffend werden befristet - bis ein neuer Mitarbeiter entsprechend geschult und eingearbeitet ist – von Amtsleiter Richard Tauchner übernommen werden. Es ergeht daher folgender

Antrag: Amtsleiter Richard Tauchner möge - befristet bis zur Bestellung eines neuen Abteilungsleiters der Finanzverwaltung - zum Kassenverwalter der Marktgemeinde Reichenau an der Rax bestellt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

→ GR. Scherzer kommt wieder zur Sitzung hinzu.

1.6. MUSIKSCHULVERBAND „OBERES SCHWARZATAL“

1.6.1. Gründung

Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass es sich um keine Neugründung eines Gemeindeverbandes nach dem NÖ. Gemeindeverbandsgesetz handelt, sondern der „Hans Lanner Regionalmusikschulverband“ in „Musikschule Oberes Schwarzatal“ umbenannt, die Gemeinden Gloggnitz, Enzenreith und Priggwitz

neu aufgenommen werden und der Verbandssitz in die Mittelschule Gloggnitz, Richterergasse 6, 2640 Gloggnitz, verlegt wird. Der administrative Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich ab 01.01.2025 im Stadtamt Gloggnitz, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz.

1.6.2. Satzung

In der Anlage 2 findet sich die abgeänderte und zu beschließende Satzung für den Gemeindeverband „Musikschule Oberes Schwarzatal“, in welcher die Abweichungen bzw. Abänderungen zu der derzeit gültigen Satzung entsprechend „**fett und kursiv**“ kenntlich gemacht sind.

Die Organe des Gemeindeverbandes gestalten sich wie folgt:

Verbandsversammlung: bestehend aus allen 9 Bürgermeistern der Verbandsgemeinden

Vorstand: Obmann, Obmann-Stellvertreter und 14 Gemeindevertretern, je nach Unterrichtseinheiten
Der Obmann und Obmann-Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Das **Amt** des Gemeindeverbandes „Musikschule Oberes Schwarzatal“ befindet sich in der MS Gloggnitz, Richterergasse 6, 2640 Gloggnitz. Der Leiter des Amtes ist ident mit dem Leiter der Musikschule Oberes Schwarzatal. Der **Prüfungsausschuss** besteht aus 3 Mitgliedern, welche aus der Verbandsversammlung hervorgehen.

Die Deckung des Aufwandes für die Musikschule Oberes Schwarzatal besteht aus:

- Elternbeiträgen
- Subventionen
- Gemeindebeiträgen nach Unterrichtseinheiten auf Basis Rechnungsabschluss

Es erfolgen 4 x jährlich laufende Vorauszahlungen in den Monaten 11/02/05/08. Das Unterrichtspersonal ist gemäß III/GVBG 1976 LGBl. 2420, angestellt, die Verwaltung erfolgt mittels Personalbeistellung durch Verwaltungsgemeinde = Stadtgemeinde Gloggnitz.

Antrag: Die abgeänderte Satzung des Gemeindeverbandes „Musikschule Oberes Schwarzatal“ liegt vor und möge wie in Anlage 2 enthalten, mit den kenntlich gemachten Änderungen (**fett und kursiv**), genehmigt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.6.3. Nominierungen

Namentliche Nominierungen in die Gremien sind noch nicht abstimmungsreif, aber aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen wird folgende Anzahl an Vertretern in den Vorstand entsandt:

| Anzahl im Vorstand | Gemeinde | Unt.einheiten | Prozent |
|----------------------------|--------------|---------------|----------------|
| 3 | Gloggnitz | 127,09 | 30,83% |
| 2 | Reichenau | 77,52 | 18,81% |
| 2 | Payerbach | 74,08 | 17,97% |
| 2 | Enzenreith | 57,77 | 14,01% |
| 1 | Schottwien | 27,73 | 6,73% |
| 1 | Priggwitz | 20,64 | 5,01% |
| 1 | Schwarzau | 15,80 | 3,83% |
| 1 | Semmering | 6,39 | 1,55% |
| 1 | Breitenstein | 5,19 | 1,26% |
| 14 Vertreter gesamt | | 412,21 | 100,00% |

Antrag: Von der Marktgemeinde Reichenau an der Rax mögen - wie schon bisher - Bgm. Johann Döllner (Verbandsobmann), Vzbgm. Mag. Michael Sillar und GGR. Ulrike Marvan die Gemeinde im Gemeindeverband „Musikschule Oberes Schwarzatal“ vertreten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.7. FESTSETZUNG KOSTENBEITRÄGE

1.7.1. Ferienbetreuung 2024

Die wöchentlichen Elternbeiträge für die Ferienbetreuung in der Volksschule müssen ab den kommenden Sommerferien aufgrund des negativen Ergebnisses in diesem Bereich entsprechend angepasst werden (Tarife pro Woche):

| Ganztags/Halbtags | Tarif alt | Tarif neu |
|--------------------------|------------------|------------------|
| pro HT | € 34,-- | € 40,-- |
| pro GT | € 47,-- | € 55,-- |

Die Verwaltung möge noch eruieren, ob die Fördervoraussetzungen gegeben sind und ergeht vorbehaltlich einer positiven Prüfung folgender

Antrag: Die neuen Tarife für die Ferienbetreuung mögen - beginnend mit Juli 2024 - beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.7.2. Schulische Nachmittagsbetreuung

Bürgermeister Döllner erläutert die Kostensteigerung im Bereich der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Reichenau – insbesondere die Steigerung der Lohnkosten. Bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 23.11.2023 wurde darüber beraten.

Die Überprüfung des Voranschlages 2024 und Nachschau 2022 durch das Amt der NÖL., IVW3, hat außerdem ergeben, dass die Nachmittagsbetreuung in Reichenau an der Rax ein Minus erwirtschaftet. Im Wirtschaftsjahr 2022 ergab sich ein negatives Ergebnis in Höhe von rund € 7.200,--.

Es ist daher notwendig, eine Anpassung der monatlichen Elternbeiträge wie folgt vorzunehmen:

| Anzahl Tage/Woche | Tarif alt | Tarif neu |
|--------------------------|------------------|------------------|
| 1 – 2 | € 45,-- p.m. | € 60,-- p.m. |
| 3 | € 60,-- p.m. | € 75,-- p.m. |
| 4 | € 78,-- p.m. | € 93,-- p.m. |
| 5 | € 92,-- p.m. | € 107,-- p.m. |

Antrag: Die neuen Monatstarife für die schulische Nachmittagsbetreuung mögen ab dem Schuljahr 2024/25 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.8. NEUAUFLAGE DER KARTE „SPAZIER- UND WANDERWEGE IN REICHENAU“

Das Bürgerservicebüro hat mitgeteilt, dass die Auflage der Gästeinfo („Spazier- und Wanderkarte“) im Jahr 2024 vergriffen sein wird. Es werden pro Jahr circa 5.000 Stück über das Tourismusbüro und die Betriebe gratis ausgegeben.

Die Firma Schubert & Franzke hat ein Angebot für die Überarbeitung und Neuauflage wie folgt gestellt:

- a.) 10.000 Stück à € 0,43 = € 4.300,-- exkl. USt.
- b.) ab 15.000 Stück = € 4.300,-- + (5.000 * 0,29) = € 5.750,-- exkl. USt.

Die Verwaltung hat die Fördermöglichkeiten für die Neuauflage abgeklärt und gibt es laut Auskunft des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. WST3, Frau Bauer, keine Förderungen für die Neuauflage dieser Karte. Wenn, dann müsste das ein größeres Projekt mit Beschilderung im Zuge einer Erweiterung oder Neugestaltung sein. Es ergeht folgender

Antrag: Es mögen 10.000 Stück aufgelegt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9. INGENIEURBÜRO HUBERT LEIBL – WILDBACHBEGEHUNGEN 2024

Dipl.-Ing. Hubert Leibl hat die jährliche Begehung der Wildbäche in der Marktgemeinde Reichenau an der Rax auf Grundlage des Forstgesetzes 1975 (§ 101 Abs. 6) zum Preis von € 7.600,-- exkl. USt. pro Jahr angeboten.

Dabei werden jährlich – je nach Vorgaben bzw. Vereinbarung – zwischen 30 und 50 Kilometer an Wildbächen begangen und vorgefundene Mängel mittels Tablet in der Software „ProOffice“ festgehalten.

Antrag: Die Begehung der Wildbäche für die nächsten drei Jahre (2024 – 2026) möge zum jährlich angebotenen Preis von € 7.600,-- exkl. USt. an Dipl.-Ing. Hubert Leibl, 3400 Klosterneuburg, vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.10. FAHRT ZU SETTEMBRE DOC NACH LATISANA

Der Vorsitzende berichtet, dass von Freitag, 06. bis Sonntag, 08. September 2024 wieder eine Fahrt nach Latisana zum Stadtfest „Settembre Lisanese“ – vormals „Settembre.DOC“ geplant ist. Dazu hat Mag. Sillar bereits ein Programm erstellt, welches als Höhepunkt für Samstag, 07.09.2024 einen geführten Ausflug mit dem Zug nach Venedig samt Besuch des Dogenpalastes mit der Ausstellung „700 Jahre Marco Polo“ vorsieht. Beim letzten Ausflug 2019 war der Reisebus mit 53 Mitfahrern voll besetzt und befanden sich inkl. der Privatfahrer 75 Personen aus Reichenau und Umgebung beim Stadtfest.

Antrag: Die Fahrt nach Latisana möge befürwortet und die Ausfallshaftung der Gemeinde, falls der Reisebus nicht ausreichend in Anspruch genommen wird, beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11. BDO AUSTRIA GMBH. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT – STEUERLICHE VERTRETUNG

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Daniela Hammerl (Pkt. 3.1.1. dieser Sitzung) wurde ein Angebot der Firma BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH, 1100 Wien, betreffend Personalverrechnungs-Check - befristet auf 6 Monate – im Hinblick auf eine externe Qualitätskontrolle eingeholt.

Die BDO soll insbesondere während der Übergangszeit auf eine Nachfolge von Frau Hammerl wie folgt unterstützen:

- Prüfung der Abrechnungen auf variable Bezugsteile, besoldungsrechtliche Fragen,

- Analyse/Prüfung Nichtleistungszeiten, manuell hinterlegter Erhöhung von Zulagen
- Sonderzahlungen, Mehrdienstleistungen
- Ansprüche lt. Nebengebühren- und Funktionsdienstpostenverordnung

Die Abrechnung der BDO erfolgt nach Zeitaufwand u. Berater (payroll-service), wobei folgende Stundensätze auf Basis „Regie“ zur Anwendung kommen:

Payroll Services: € 66,-/Std. x 0,25 h pro Bedienstetem und Lohnabrechnung

Junior Consultant: € 100,-/Std. im Bedarfsfall

Der monatlich geschätzte Aufwand beläuft sich auf ca. € 600,- für das Payroll Service und für die möglicherweise notwendige Inanspruchnahme eines Consultant auf € 100,-/Std. – sohin geschätzt in den Anfangsmonaten rund € 1.000,- exkl. USt.

Weiters soll auch die steuerliche Vertretung der Gemeinde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, auf die BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH, 1100 Wien, übertragen werden. Die BDO ist eine auf Kommunen spezialisierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und geht im Gegensatz zur KPMG regelmäßig aktiv auf die Gemeinden zwecks Steuerchecks usw. zu, was bei der KPMG nur auf Zuruf erfolgt.

Das Leistungsangebot und die Preisgestaltung der BDO sehen wie folgt aus (exkl. USt.):

- | | | |
|---|---|---------------------|
| 1. Erstellung sämtlicher Steuererklärungen (maximal) | € | 3.500,- |
| (optional ist die KÖSt-Erklärung falls notwendig) | | |
| 2. Jahresanalysegespräch / Controlling in Steuerangelegenheiten | | |
| Adaptierung Vorhaben laut Voranschlag und Gemeinderatsbeschlüssen | € | 800,- |
| 3. Laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung | | |
| Rechtsfragen, Infos über Steuern und deren Rechtslage, Vertretung vor FA | | |
| Abwicklung von Betriebsprüfungen, Rechtsmittelunterstützung, BAB, Förderungen | | |
| Gebührenkalkulation u.a. | | |
| Abrechnung in Regie – die Stundensätze richten sich nach | | |
| Mitarbeiterstatus (Partner, Teamleiter, Steuerberater, Sachbearb.) | | von € 100 – 270 / h |

Die jährlichen Fixkosten belaufen sich somit ohne besondere Inanspruchnahme des 3. Punktes, der in Regie abgerechnet wird, bei der BDO auf € 4.300,- exkl. Ust.

Bei der KPMG sind 2023 ~ € 6.000,- exkl. USt. und 2022 ~ € 5.000,- exkl. USt. aufgelaufen.

Antrag: Die BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH., möge wie angeboten mit der Unterstützung unserer Personalverwaltung - vorerst befristet auf 6 Monate – beauftragt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.12. FIRMA TAMBURI BETRIEBS GMBH., WIEN – BESTANDSVERTRAG FÜR PAKETKÄSTEN

Sehr viele Paketzusteller haben das sogenannte Last-Mile Problem. Die Zustellung ist mühsam für Empfänger, es entsteht viel Verkehr, der lokale Handel wird benachteiligt und es ist teuer, weil zeitaufwendig für die Zusteller. Da das Wachstum an Paketen unumstritten ist und auch die Bestellmöglichkeiten – wie z.B. Lebensmittelzustellungen usw. – immer mehr zunehmen, ist die Firma Tamburi (so hießen die Briefkästen vor mehr als 500 Jahren) mit dem Ersuchen um Zurverfügungstellung von drei Aufstellplätzen auf öffentlichem Grund für Paketkästen an die Gemeinde Reichenau herangetreten. Der Paketkasten der Firma Tamburi hat folgende Eigenschaften:

- er wird gratis installiert und ist offen für alle Zustelldienste – von der Post bis zu UPS
- Batterieautark und braucht keine Kabelzuleitung
- Modular erweiterbar auf bis zu 128 Fächer in unterschiedlichen Größen (S bis L)
- Standardgröße H: 225 cm B: 100 cm
- Steht sicher auf jedem Untergrund
- Eigenentwickelte Elektronik und Software
- Österreichisches Unternehmen
- Produktion in EU
- Für Lebensmittelzustellung geeignet

Mit Tamburi können Bürger kostenlos:

- Pakete aktiv einliefern lassen
- Pakete aktiv umrouten (Auswahl in einer App eines Zustelldienstes)
- Pakete kontaktlos empfangen
- Pakete zum Versand und Rückversand aufgeben
- Lebensmittellieferungen empfangen

Vorteile für lokale Händler

Mit Tamburi können lokale Händler:

- Pakete an ihre Kunden günstiger und schneller liefern (lassen) als überregionale Versender
- Pakete ihren Kunden rund um die Uhr günstig bereitstellen
- Pakete von ihren Kunden einfach abholen (lassen) (z.B. Reparaturaufträge, Wäscherei,...)
- Auch gekühlte Ware zustellen (mit Leihkühlboxen von Tamburi)

In der Anlage 3 findet sich die Vereinbarung mit der Firma Tamburi über die kostenfreie Zurverfügungstellung von drei Aufstellplätzen auf Gemeindegrund als Dienstleistung bzw. Service sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für einheimische Betriebe. Die Aufstellorte für die drei Tamburi Paketkästen befinden sich

- beim Ärztezentrum am Erlangerplatz in der „Nische“
- beim Glascontainer in der Friedrich Zachgasse nebst Eurospar Uher
- beim Glascontainer am Parkplatz beim Strandbad Edlach.

Antrag: Der Vertrag mit der Firma Tamburi Betriebs Ges.m.b.H. möge wie in Anlage 3 vorliegend beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.13. THEATER REICHENAU GMBH. – NUTZUNGSVEREINBARUNG DACH AM NEUEN SPIEL- RAUM FÜR EINE PHOTOVOLTAIKANLAGE

Die Theater Reichenau GmbH. ersucht um den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 4), abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax als „Verpächterin“ und der Theater Reichenau GmbH., als Pächterin, welche die Errichtung und Nutzung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neuen Spielraumes beim Theater Reichenau beinhaltet.

Die Nutzungsvereinbarung regelt im Wesentlichen Folgendes:

- Gestattung zugunsten der Pächterin auf ihre Kosten eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neuen Spielraumes beim Theater Reichenau (EZ 394 KG Reichenau, Grdstk.Nr. 107/1) zu installieren und zu betreiben, sowie die erforderlichen Anschlussleitungen zu verlegen und die notwendigen Installationen im Haus durchzuführen. Es werden ca. 174 m² an Dachfläche verwendet werden.
- Die Photovoltaikanlage verbleibt jedenfalls immer im Eigentum der Pächterin.
- Der erzeugte Strom wird durch die Theater Reichenau GmbH. selbst verbraucht und ein etwaiger Überschuss in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.
- Sämtliche mit der Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Marktgemeinde verzichtet auf die Dauer von 18 Jahren auf das ordentliche Kündigungsrecht. Die weiteren Kündigungsgründe – sowohl für die Verpächterin als auch die Pächterin – sind unter Punkt 2.3. detailliert angeführt.
- Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt € 696,-- zzgl. 20 % USt.
- Bei Beendigung der Nutzungsvereinbarung ist die Pächterin verpflichtet die PV-Anlage und sämtliche dazugehörige Teile auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Die Pächterin ist berechtigt, die Photovoltaikanlage durch eine neue, leistungs- bzw. ertragsstärkere zu ersetzen.
- Die Pächterin ist verpflichtet ausreichende Versicherungen abzuschließen.

Die Einbringung des überschüssigen Stromes erfolgt laut Auskunft der Theater Reichenau GmbH. in die Energiegemeinschaft der NÖKU. Nach Diskussion ergeht folgender

Antrag: Die vorliegende Nutzungsvereinbarung (Anlage 4), abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Reichenau an der Rax als Verpächterin und der Theater Reichenau GmbH., als Pächterin, welche die Errichtung und Nutzung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neuen Spielraumes beim Theater Reichenau beinhaltet, möge – erweitert um eine Wertsicherungsklausel für das Nutzungsentgelt - abgeschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

Der Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Reichenau an der Rax lag in der Zeit vom 29. September bis 10. November 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. In der Stellungnahme der Raumordnungsabteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 16. Jänner 2024 wurden folgende Änderungspunkte vorerst negativ beurteilt, da ergänzende Unterlagen beizubringen waren:

1.14.1. Änderungspunkt 1 – KG Reichenau

Grünland Land- u. Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet

➔ Stellungnahme der EVN musste eingeholt werden

Stellungnahme der NÖ Netz EVN Gruppe, Bearbeiter Rudolf Kastner, Betrieb Gashochdruck:

Auf der Parzelle 152/3, KG Reichenau, verläuft eine Gashochdruckleitung zur Versorgung von Reichenau, Hirschwang und der Firma Neupack/Hirschwang. Links und rechts der Leitungsachse, besteht eine Bauverbotszone von 4 Metern. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude im Sinne der Bauordnung und Schächte gebaut werden.

Die Raumplanerin der Gemeinde hat den Schutzstreifen von jeweils 4 m in der Arbeitskarte eingetragen. Es soll somit nur der Grundstücksteil mit 929 m² von Gf auf BW umgewidmet werden; der dreiecksförmige südseitige Teil und der Rest des Grundstückes soll in der bestehenden Flächenwidmung verbleiben. Von einem Grüngürtel soll abgesehen werden, da die Fläche von Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden sollte.



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.03.2024, TOP 1.14.1, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Reichenau dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit folgenden Plankennzahlen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Reichenau an der Rax während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

REI/202309/FW-01 (Änderung siehe Arbeitskarte dat. März 2024) - Änderungspunkt 1

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reichenau an der Rax, am 27.03.2024

Der Bürgermeister:

(Johann Döllner)

An der Amtstafel in Reichenau an der Rax

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag: Vom Grundstück 152/3, KG Reichenau, möge der Grundstücksteil mit 929 m² – wie oben beschrieben - von Glf auf BW umgewidmet und die vorliegende Verordnung beschlossen werden. In weiterer Folge soll bei einem eventuellen Verkauf des Grundstückes ein Bauzwang vereinbart werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14.2. Änderungspunkt 5 – KG Prein

Bauland Sondergebiet-Erholungsheim in Geb, Bauland Sondergebiet-Erholungsheim in Grünland Parkanlagen, Bauland Sondergebiet-Erholungsheim in private Verkehrsfläche und Grünland Land-u. Forstwirtschaft in private Verkehrsfläche.

→ Die zusätzliche Stellungnahme der WLV liegt nun vor siehe Anlage 6.

Änderungspunkt 5: KG Prein

BS-Erholungsheim > Geb (3x), BS-Erholungsheim > Gp; BS-Erholungsheim > Vp und Glf > Vp

Laut Erläuterungsbericht soll ein ehemaliges Erholungsheim in Prein einer Nachnutzung zugeführt werden (Gst. 145, 146, 147 etc.). Dazu wurden mehrere Konzepte gesichtet, wobei nun ein konkretes Projekt weiterverfolgt wird, dass eine Wohnnutzung in den drei bestehenden Hauptgebäuden vorsieht. Zur Umsetzbarkeit des Projektes sollen diese in ihrem Bestand abgesichert und als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) gewidmet werden. Das restliche Areal soll als Grünfläche erhalten werden und dazu als Grünland Parkanlagen (Gp) festgelegt werden. Zusätzlich ist für Zufahrt und Stellplätze eine Umwidmung in private Verkehrsfläche (Vp) vorgesehen (siehe Abbildung 5). Für die beiden kleineren, südlich gelegenen Geb ist eine Einschränkung der Bruttogeschoßfläche geplant, sodass nur mehr geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen würden.

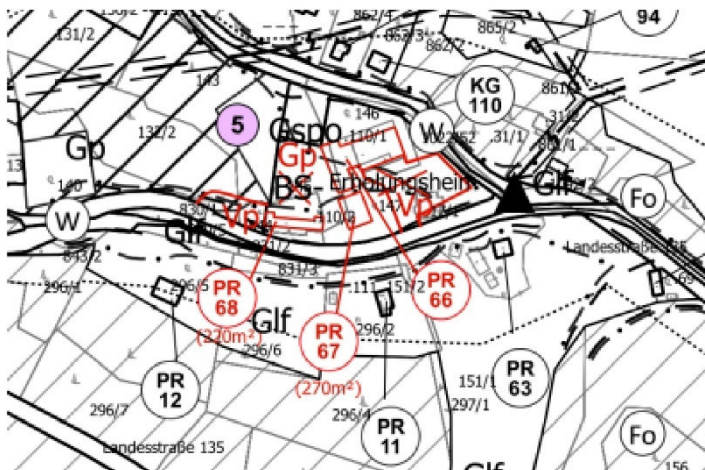


Abbildung 5: Ausschnitt Rotschwarz-Darstellung Flächenwidmungsplanentwurf, ÄP 5

Für die in Rede stehenden Gebäude kann entweder ein Konsens nachgewiesen oder zumindest vermutet werden. In Folge des durchgeführten Lokalaugenscheins erscheint dies plausibel. Für alle geplanten Geb sind in den Unterlagen Geb-Datenblätter enthalten.

Die drei Hauptgebäude sind von einer gelben Gefahrenzone gemäß WLV-Gefahrenzonenplan überlagert. Laut Erläuterungsbericht soll die Hochwassersicherheit durch ein Projekt zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen hergestellt werden. Das bereits vorliegende wasserrechtliche Projekt (Dipl.-Ing. Heller, 21.12.2022) wurde von der BH Neunkirchen begutachtet und positiv bewertet. Das entsprechende Gutachten (NKW2-WA-2321/001, 1.9.2023) ist in den Unterlagen enthalten.

Zu der geplanten Änderung wurde eine Stellungnahme der WLV (17.01.2023) eingeholt. Aus dieser lässt sich jedoch nicht ablesen, ob und inwiefern das wasserrechtliche Projekt in die Abschätzung miteinbezogen wurde. Grundsätzlich wird in der Stellungnahme auf eine potenzielle Beeinträchtigung der geplanten Nutzung aufgrund der Gefährdung durch die angrenzenden Wildbäche hingewiesen. Zudem können laut Stellungnahme die Abflussverhältnisse durch die geplante Nutzung maßgeblich verändert werden.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.03.2024, TOP 1.14.2, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Prein dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit folgenden Plankennzahlen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Reichenau an der Rax während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

REI/202309/FW-05 - Änderungspunkt 5

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reichenau an der Rax, am 27.03.2024

Der Bürgermeister:

(Johann Döller)

An der Amtstafel in Reichenau an der Rax

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag: Die Grundstücke 143, 145, 146, 147, 830/2, .110/1 und .110/2 der KG Prein mögen wie im obigen Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt gewidmet und die vorliegende Verordnung beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14.3. Änderungspunkt 6 – KG Klein- und Großbau

Bauland Wohngebiet in Bauland Agrargebiet

- Wechselseitige Störungen können nicht ausgeschlossen werden (Lärm, Geruch, etc.)

Änderungspunkt 6: KG Klein- und Großbau

BW > BA

Ein Vierkanthof soll samt seiner angrenzenden Parzellen (Gst. .29/3, 830/1 etc.), die sich selben Eigentum befinden, von Bauland Wohngebiet (BW) in Bauland Agrargebiet (BA) umgewidmet werden. Auf der westlich angrenzenden Fläche besteht die Widmung Bauland Sondergebiet-Gasthof (BS-Gasthof) und östlich die Widmung BW (siehe Abbildung 6).

Die landwirtschaftliche Nutzung sei laut Erläuterungsbericht seit langer Zeit Bestand, weshalb die Widmung als BW als Versehen interpretiert wird. Der Betrieb sei durch die aktuelle Widmung in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt, weshalb die als bestandskonform erachtete Widmung BA angestrebt wird. Im Gespräch mit den Gemeindevertretern stellte sich allerdings heraus, dass die Liegenschaft erst erworben wurde und ein landwirtschaftlicher Betrieb hier schon lange nicht mehr besteht. Es sei nun die Errichtung einer Hühnerzuchtanlage geplant.

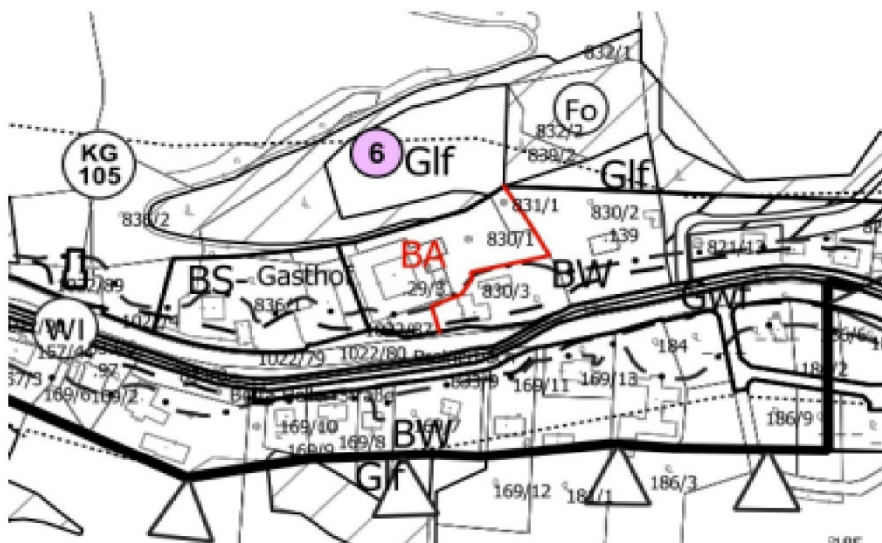


Abbildung 6: Ausschnitt Rotschwarz-Darstellung Flächenwidmungsplanentwurf, ÄP 6

Zu der geplanten Änderung wurde eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes des Landes NÖ eingeholt. Diese ist in den Unterlagen enthalten (12.09.2023) und besagt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben aufgrund geogener Gefahren bestehen.

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme der WLV eingeholt, da eine kleine Fläche im Süden in der gelben Gefahrenzone liegt. Die Stellungnahme ist in den Unterlagen zwar enthalten (17.01.2023), bezieht sich jedoch auf Parzellen der KG Prein. Hier gab es offenbar ein Missverständnis im Rahmen der Anfrage.

Aufgrund einer Umwidmung von BW auf BA ist insbesondere in Anbetracht des geringen Anteils an der gelben Gefahrenzone aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht von einer wesentlichen Veränderung des Gefährdungspotenzial auszugehen.

Die gegenständlichen Flächen sowie deren Umgebung wurden beim Lokalaugenschein gemeinsam mit Gemeindevertretern und der Ortsplanerin besichtigt. In besagter Umgebung sind vorwiegend klassische Einfamilienhäuser mit reiner Wohnnutzung anzutreffen. Das geplante Bauland Agrargebiet birgt die Gefahr erheblicher Nutzungskonflikte mit den bestehenden sensiblen Nutzungen im Umgebungsbereich.

| Frage | | Bemerkung |
|---|----------------|--|
| Ist die Darstellung in der Natur eindeutig nachvollziehbar? | Ja | - |
| Kann der Änderungsanlass raumordnungsfachlich begründet werden? | Nein | Ein Änderungsanlass besteht nicht. Die Widmung kann nicht als zu korrigierender Fehler interpretiert werden. |
| Ist die Standortwahl fachlich begründet? (Zentrumszone bei BK-H) | Ja | - |
| Ist die Abgrenzung fachlich begründet oder abgerundet? (auch Restflächen beachten) | Ja | - |
| Bleibt die geordnete Entwicklung anderer Gemeinden im Wesentlichen unbeeinträchtigt? | Ja | - |
| Werden bestehende Widmungsflächen und Nutzungsstrukturen ausreichend berücksichtigt? | Ja | - |
| Ist der Widmungszusatz fachlich sinnvoll? | Nicht relevant | - |
| Verkehraspekte | | |
| Wurden die Verkehrsauswirkungen abgeschätzt? | Nicht relevant | - |
| Bleibt die Verkehrsqualität im umgebenden Straßennetz im Wesentlichen unbeeinträchtigt und für die jeweilige Straßenkategorie verhältnismäßig? | Nicht relevant | - |
| Ist die Verkehrserschließung jeweils ausreichend und funktionsgerecht (Steigung, Breite) bzw. wirtschaftlich herstellbar? | Weitgehend | Parzelle 831/1 verfügt über keinen Anschluss an das öffentliche Gut. |
| Wurde auf eine möglichst günstige Anbindung an den Umweltverbund geachtet? | Nicht relevant | - |
| Werden übergeordnete Verkehrsfunktionen nicht beeinträchtigt? | Nicht relevant | - |
| Wird die Verkehrssicherheit (Sichtweite, Eisenbahnkreuzung, Unfallhäufung) gewahrt? | Nicht relevant | - |
| Umweltaspekte | | |
| Wurden Maßnahmen zur optimalen Anpassung an das Klima, den Oberflächenabfluss und Grünraumausstattung geprüft? | Nicht relevant | - |
| Ist ein ausreichender Abstand zwischen konfliktträchtigen Nutzungen sichergestellt oder ist eine in ihrer Wirksamkeit gleichwertige Abschirmung vorgesehen? | Nein | Potenziell erhebliche wechselseitige Störungen möglich |

Schlussfolgerung

Für die geplante Änderung besteht kein Änderungsanlass. Bei der Festlegung von Widmungsarten ist die Vermeidung von wechselseitigen Störungen durch Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen und Geruch zu gewährleisten. Das geplante Bauland Agrargebiet könnte

erhebliche Störungen für den sensiblen Umgebungsbereich auslösen. Ein Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Bestimmungen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Stellungnahme der Bezirksbauernkammer liegt ebenfalls vor - aufgrund dessen wird die Durchführung der Änderung neuerlich beantragt.



Bezirksbauernkammer
Neunkirchen

Triesterstraße 14
2620 Neunkirchen

T 05 0259 41400
F 05 0259 41499
office@neunkirchen.lk-noe.at
www.noe.lko.at/neunkirchen

Herrn
Bernhard Judar
Griesleiten 14
2651 Reichenau an der Rax

Bestätigung zur Vorlage bei der Gemeinde

Neunkirchen, 14. Feb. 2024

Sehr geehrter Herr Judar,
die Bezirksbauernkammer Neunkirchen bestätigt, dass Sie, Herr Bernhard Judar, geb. am 13.09.1965, wohnhaft in 2651 Reichenau/Rax, Griesleiten 14, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unter der Betriebsnummer 1308483 führen.
Laut Mehrfachantrag 2024 handelt es sich dabei um einen BIO-Betrieb mit 13 ha Grünlandflächen welche für die Futterproduktion der am Hof gehaltenen Ziegen genutzt werden. Außerdem werden 18,1 ha Forstfläche selbst bewirtschaftet.

Sie haben der Bezirksbauernkammer mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen, die vor einigen Jahren erworbenen Gebäude unter der Adresse Griesleiten 14 zu renovieren. Im Zuge dessen soll auch das bestehende Stallgebäude erneuert werden.
Da sich die Liegenschaft jedoch laut Flächenwidmungsplan im „Bauland-Wohngebiet“ befindet ist die Errichtung eines Stallgebäudes nicht möglich.
Der von Ihnen erworbene Hof ist einer der ältesten Höfe in der Region und wurde seit jeher auch für die Tierhaltung genutzt. Das bezeugen auch die vorhandenen Stallungen.
Auch in den letzten Jahrzehnten wurden immer wieder Tiere am Grundstück gehalten und die Stallungen auch als solche genutzt. Die Ausweisung der betroffenen Grundstücke als „Bauland-Agrar“ wäre demnach, nach Ansicht der Bezirksbauernkammer Neunkirchen richtig.

Die Bezirksbauernkammer Neunkirchen spricht sich jedenfalls für eine Richtigstellung des Flächenwidmungsplanes und eine damit verbundene Umwidmung der Grundstücke .29/3, 830/1 und 831/1 der KG 23119 Klein- und Großau aus.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:

Thomas Handler



Der Kammersekretär:

Christoph Edelhofer

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

Die vorgenannten Grundstücke Nr. Bfl. .29/3, 830/1 und 831/1 sind bereits grundbücherlich mit 839/1, KG Klein- und Großau, vereinigt worden, womit der Anschluss der Gesamtliegenschaft an das öffentliche Gut jedenfalls sichergestellt ist.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.03.2024, TOP 1.14.3, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Klein- und Großau dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2

Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit folgenden Plankennzahlen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Reichenau an der Rax während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

REI/202309/FW-05 - Änderungspunkt 6

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Reichenau an der Rax, am 27.03.2024

Der Bürgermeister:

(Johann Döllner)

An der Amtstafel in Reichenau an der Rax

angeschlagen am:

abgenommen am:

Antrag 1: GGR. Oliver Kobald beantragt die Abstimmung geheim durchzuführen.

Beschluss: Mit 15 Gegenstimmen Vzbgm Mag. Michael Sillar, GGR Helmuth Mayerhofer, GGR Ulrike Marvan, GR Mag. Johannes Ledolter, GR Johannes Gschaider, GR Johannes Ribeiro da Silva, GR Josef Erlach, GR Ing. Christian Blazek, GR Werner Groß, GR Bernd Scharfegger, GR Doris Siwatz, GR Friederike Przibil, GR Johann Budin, GR Eva Tauchner, GR Wilfried Scherzer abgelehnt.

Antrag: Der im BW gelegene Teil des nunmehr vereinigten Grundstückes Nr. 839/1, KG Klein- und Großau möge, wie im obigen Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt, von Bauland-Wohngebiet in Bauland-Agrargebiet gewidmet und die vorliegende Verordnung beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird mit zwei Gegenstimmen (GR. Blazek und GR. Ribeiro da Silva) sowie zwei Stimmenthaltungen (GR. Scharfegger und GR. Groß) angenommen.

2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

2.1. EINVERNEHMLICHE AUFLÖSUNG VON DIENSTVERHÄLTNISSEN

2.1.1. Bedienstete:r 1

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.1.1. Bedienstete:r 2

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.1.1. Bedienstete:r 3

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.2. DIENSTVERTRAG

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.3. PERSONALAUFNAHMEN IN DER VERWALTUNG

2.3.1. Leiter:in Finanzverwaltung

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.3.2. Verwaltungsmitarbeiter:in im Bauamt/Allgemeine Verwaltung

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.4. PERSONALAUFNAHME IM KINDERGARTEN REICHENAU

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.5. FERALANGESTELLTE/-ARBEITER 2024

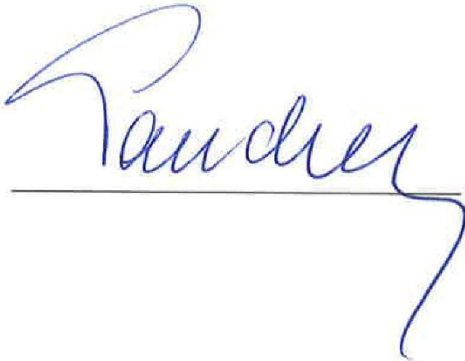
Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.6. ERSUCHEN UM GEWÄHRUNG DER ALTERSTEILZEIT

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 22.10 Uhr die Sitzung.


Der Protokollführer:



Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:

| | |
|---|--|
|  |  |
| GGR. Ing. Wolfgang Gruber, ÖVP | GGR Oliver Kobald, SPÖ |
|  |  |
| GR. Franz Tisch, FPÖ | GR. Wilfried Scherzer, GRÜNE |

Präambel

Die ARGE Mountainbike Wiener Alpen in Niederösterreich mit Partnern im Burgenland besteht seit 1.1.2009 mit demselben Gesellschaftsvertrag, der alle 5 Jahre verlängert wurde.

Da der bestehende Gesellschaftsvertrag nicht mehr zeitgemäß ist wurde auf allgemeinen Wunsch die Vertragsverlängerung ab 1.1.2024 zum Anlass genommen, einen neuen Gesellschaftsvertrag zu errichten.

Gesellschaftsvertrag

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und führt den Namen „ARGE Mountainbike Wiener Alpen in Niederösterreich mit Partnern im Burgenland“. Im Folgenden ARGE MTB genannt.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 2880 Kirchberg am Wechsel, Markt 63, und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet des südlichen Niederösterreichs mit Kooperationen im Burgenland.

§ 2: Zweck

Die ARGE MTB, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb von Mountainbike-Wegen und Fahrrad-Strecken in Zusammenarbeit mit den im Anhang genannten Mitgliedsgemeinden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks

- (1) Der Gesellschaftszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Gesellschaftszweck vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a) Erhaltung des attraktiven Streckennetzes in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen unter Rücksichtnahme auf alle anderen Wegbenutzer.
 - b) Kanalisation der Mountainbiker:innen bzw. Radfahrer:innen auf gut bestimmten, gut ausgeschilderten und attraktiven Strecken.
 - c) Die ARGE MTB markiert Wege und beauftragt Vereine diese zwei Mal jährlich zum Zweck der Qualitätssicherung zu kontrollieren.
Die Strecken müssen viermal jährlich kontrolliert werden, zwei Mal veranlasst durch die ARGE MTB und zwei Mal veranlasst durch die Gemeinde. (siehe auch § 7 Abs. 5 lit. a)
 - d) Die ARGE MTB erhält die bestehenden Strecken. Neue Strecken werden nur über Anregung umgesetzt. Wenn eine Gemeinde den Ausbau des Streckennetzes wünscht, ist diese für die Erhebung zuständig und kann sich im Falle der Errichtung

an die ARGE MTB zur Ausfertigung der Verträge und einheitlichen Beschilderung wenden, wenn die Beschilderung nicht bereits in einem eigenen Projekt zur Errichtung neuer Radwege enthalten ist.

- e) Zur Erhöhung der touristischen Wertschöpfung aus dem Markt der MTB-Ausflügler:innen und Gäste verpflichtet sich die ARGE MTB zur Kooperation mit der Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH. Die Entwicklung innovativer Angebote und die Vermarktung des Mountainbike-Wegnetzes kann nur gemeinsam mit Ansprechpartner:innen (siehe § 7. Abs. 5 lit. b) in den Gemeinden und der Tourismusorganisation Wiener Alpen in Niederösterreich durchgeführt werden.
 - f) Die ARGE MTB ist zuständig für die Antragstellung finanzieller Förderungen bei Projekten, die das ganze Gebiet der ARGE MTB betreffen. Falls Gemeinden oder Tourismusregionen eigene Projekte umsetzen möchten, ist die ARGE MTB für deren Projektierung und Antragstellung nicht zuständig (siehe auch Abs. d).
 - g) Die ARGE MTB erhält eine Kooperation mit Partnern aus Nachbarregionen im Burgenland zur Vernetzung der Strecken. Ziel ist es, ein attraktives Mountainbike-Angebot auch für die einheimische Bevölkerung zu schaffen.
 - h) Die ARGE MTB sorgt für den Abschluss einer Wegehalterversicherung, soweit diesbezüglich seitens der Länder Niederösterreich und Burgenland hierfür keine Vorsorge getroffen wurde.
 - i) Die ARGE MTB organisiert jährlich im Mai eine Gesellschafterversammlung, in der der Budgetvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr und der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss zur Abstimmung gebracht wird. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen)
 - c) Sponsorengelder
 - d) Werbeeinnahmen
 - e) Fördergelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der ARGE MTB sind die Gemeinden und touristischen Organisationen des Gesellschaftsgebietes, jeweils vertreten durch eine befugte Person.

Die aktuellen Mitglieder der ARGE MTB sind die im Anhang geführten Entitäten (Stand: 31.12.2023)

§ 5: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, an die ARGE MTB die vereinbarten Mitgliedsbeiträge auf das zweckgebundene Konto einzuzahlen. Der Beitrag der Gemeinden für die Jahre 2024 - 2028 setzt sich folgendermaßen zusammen:

jährlich € 1.772, -- Sockelbeitrag, + € 0,16 pro Einwohner.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der Grundlage des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2015 oder eines an seine Stelle tretenden oder nach gleichen Grundsätzen ermittelten Indexes wertgesichert. Ausgangsbasis ist der Jahresdurchschnitt 2017 des VPI 2015 = 103,0. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Februar des laufenden Jahres mit dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres neu festgesetzt

Im jeweiligen Gemeindegebiet können max. 50 % des Mitgliedsbeitrages der betreffenden Gemeinde für die Zahlung von Weggeldern der Grundeigentümer Verwendung finden.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Juli von der ARGE MTB in Rechnung gestellt.
- (3) Andere Gemeinden oder rechtsfähige Tourismuseinrichtungen können über Antrag durch Beschluss der Gesellschafterversammlung - im Umlaufverfahren – mit Zweidrittel-Mehrheit in die ARGE MTB aufgenommen werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der ARGE MTB.
- (2) Der freiwillige Austritt kann bis spätestens 30.6. mit Wirkung zum Ende desselben Kalenderjahres erklärt werden. Er muss dem/der Geschäftsführer:in schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
- (3) Im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses werden die Schilder der aufgelassenen Strecken in der ausscheidenden Gemeinde in Absprache mit der ARGE MTB von der Gemeinde entfernt und an die ARGE MTB übergeben. Strecken von anderen Gemeinden sind davon nicht betroffen. Die bestehenden Wege dürfen danach durch die Gemeinde selbst oder durch eine neue Nutzungsgemeinschaft übernommen und neu beschildert werden.
- (4) Die Beendigung von Mitgliedschaften führt nicht zur Auflösung der ARGE MTB.
- (5) Bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes und weiterem Fortbestand der ARGE MTB erfolgen keine anteiligen Auszahlungen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Stimmrecht in der Generalversammlung zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung gemäß § 5 dieses Vertrages beschlossenen Höhe der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Geschäftsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der ARGE MTB zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der ARGE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ARGE beeinträchtigt werden könnten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) Die MTB-Strecken in jedem Kalenderjahr zumindest zweimal (einmal bis spätestens 1. Mai und einmal bis 1. September) auf neuralgische Punkte und Problemstellen zu kontrollieren. Der Gemeinde steht es zu, zu diesem Zweck eine Person zu bestimmen, bzw. diese Aufgabe der Ansprechperson vor Ort zukommen zu lassen. Diese Kontrolle muss mittels Streckenkontrollblatt dokumentiert werden.

Die Strecken müssen viermal jährlich kontrolliert werden, zweimal veranlasst durch die ARGE MTB (siehe dazu § 3 Abs. 2 lit. c) und zweimal veranlasst durch die Gemeinde.
 - b) Einen Ansprechpartner für die ARGE MTB vor Ort zu bestimmen, um die Kommunikation zu erleichtern. Diese Person darf auch eine ganze Region vertreten und ist somit für alle betroffenen Gemeinden in dieser Region auch der Ansprechpartner der jeweiligen Gemeinde.

- c) Bei Neuerhebung von Strecken bzw. bei Änderungen von Grundeigentümern sind diese der ARGE MTB bekannt zu geben und die Gemeinde ist für die Unterzeichnung der Verträge mit den Grundeigentümer:innen in Ihrer Gemeinde zuständig. Durch die Befugnis zur Außenvertretung wird die/der Geschäftsführer:in für die ARGE MTB namentlich im Vertrag genannt (siehe § 11 Abs. 10).

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Gesellschaftsvertrags. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Mai statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Ansuchen der Gesellschafter statt und wird durch den/die Geschäftsführer:in veranlasst.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Geschäftsführer:in (Abs. 1 und Abs. 2).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Bestellung der Geschäftsführung, der zwei Stellvertreter:innen, der Rechnungsprüfer:innen, und der Kassiererin/des Kassiers, und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Gesellschaftsvertrag geändert oder die ARGE MTB aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Geschäftsführer:in, in deren/dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (10) die Mitglieder sind befugt, maximal drei sachkundige Vertreter zur Generalversammlung mitzubringen, das Stimmrecht kann jedoch nur einmal ausgeführt werden.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Bestellung der Geschäftsführung, der zwei Stellvertreter:innen, der Rechnungsprüfer:innen, und der Kassiererin/des Kassiers (siehe § 8 Abs. 8).
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Beschlussfassung zu allen Geschäften über einem Gesamtbetrag von € 20.000, --, alles darunter darf von der Geschäftsführung beschlossen werden.
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
- (6) Beschlussfassung über Vertragsänderungen und die freiwillige Auflösung der ARGE MTB.
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (8) Geht die ARGE MTB in eine Folgegesellschaft über, so wird das Vermögen und alle Verträge über einfachen Beschluss der Mitglieder der Folgegesellschaft übertragen.
- (9) Die Generalversammlung hat bei Auflösung der ARGE MTB - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat. (siehe §15 Abs. 1 und 2)

§ 10: Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Geschäftsführer:in, mit zwei Stellvertreter:innen und einer/m Kassier:in als Funktionäre, und wird durch eine/n Steuerberater:in unterstützt. Ein/e Mitarbeiter:in ist für Bürotätigkeiten mit 10 Stunden pro Woche anzustellen.
- (2) Die/der Geschäftsführer:in hat eine maximale Entscheidungsbefugnis bis zu € 20.000,--, alles darüber hinausgehend ist von der Generalversammlung zu beschließen.
- (3) Die Funktionsperiode der Geschäftsführung beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Funktionärs durch Rücktritt (Abs. 5).
- (5) Die Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Geschäftsführung, im Falle des Rücktritts der Geschäftsführung an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass der ARGE MTB daraus Schaden erwüchse.
- (6) Die Höhe des Entgeltes und das KM-Geld für die Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers wird von der Mitgliederversammlung jährlich im Budget festgelegt.

§ 11: Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der ARGE MTB. Sie ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Gesellschaftsvertrags. Der Geschäftsführung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch den Vertrag einem anderen Mitglied oder Funktionär:in zugewiesen sind.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers die Stellvertreter:innen (siehe § 10 Abs. 1).

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der ARGE MTB. Die Stellvertreter:innen und die/der Kassierin/Kassier unterstützt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bei der Führung der Geschäfte.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt die ARGE MTB nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen einem Funktionär und der ARGE MTB bedürfen der Zustimmung eines anderen Funktionärs.

In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen der ARGE MTB entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (4) Information der Mitglieder über die Tätigkeit, die Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (5) Verwaltung des Vermögens.
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der ARGE MTB.
- (7) Streckenkoordination
- (8) Finanzkontrolle
- (9) Marketing in Abstimmung mit der Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH.
- (10) Verhandlungen mit Partnern und Unterzeichnung von Verträgen.
- (11) Planung von Aktivitäten in Abstimmung mit der Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionäre

- (1) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die ARGE MTB nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 10 Abs. 1 genannten Funktionär:innen erteilt werden.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen soweit Rücklagen

vorhanden sind; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. (siehe §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2)

- (3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der ARGE MTB verantwortlich.
- (4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Stellvertreterin/des Stellvertreters oder der Kassierin/des Kassiers ein anderes Mitglied ein.

§ 13: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung der ARGE MTB im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die vertragsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die vertragsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand der ARGE MTB aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und ARGE MTB bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 14: Freiwillige Auflösung der ARGE MTB

- (1) Die freiwillige Auflösung der ARGE MTB kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung wird folgender Schlüssel zur Anwendung kommen:

Der Betrag wird bei Auflösung entsprechend dem einbezahlten Prozentsatz an allen Mitgliedsbeiträgen auch vom verbleibenden Vermögen im gleichen Prozentsatz ausbezahlt.

- (3) Auflösung aus wichtigem Grund durch Gerichtsentscheid §1210 ABGB
- (4) Die/der letzte Geschäftsführer:in hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 15: Verwendung des Vermögens bei Auflösung der ARGE MTB

- (1) Bei Auflösung der ARGE MTB ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen an die Mitglieder zu übertragen. Folgender Schlüssel wird zur Anwendung kommen:

Der Betrag wird bei Auflösung entsprechend dem einbezahlten Prozentsatz an allen Mitgliedsbeiträgen auch vom verbleibenden Vermögen im gleichen Prozentsatz ausbezahlt. (siehe auch § 14 Abs. 2)

- (2) Geht die ARGE MTB in eine Folgegesellschaft über, so werden das Vermögen und alle Verträge über einfachen Beschluss der Mitglieder der Folgegesellschaft übertragen.

§ 16: Allgemein Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit 1.1.2024 und endet mit 31.12.2028.
- (2) Gerichtstand ist der Sitz der Geschäftsführung.
- (3) Die Kosten und Gebühren der Vertragserrichtung trägt die ARGE MTB.
- (4) Dieser Gesellschaftsvertrag wird in einer Originalausfertigung erstellt, der bei der ARGE MTB hinterlegt wird. Jeder Gesellschafter erhält eine Kopie.
- (5) Darüber hinausgehend gelten die Bestimmungen des ABGB §§ 1175 ff.

Kirchberg am Wechsel, am

Anhang:

Vertragspartner (Stand: 31.12.2023)

Gemeinden in Niederösterreich

| | | |
|---------------------------------|--------------------------|---------------------|
| • Aspang Markt | Hauptplatz 12 | 2870 Aspang Markt |
| • Aspangberg-St. Peter Peter | Sonneck 4 | 2870 Aspangberg-St. |
| • Bad Schönau | Kurhausstraße 8 | 2853 Bad Schönau |
| • Breitenstein | Hauptstraße 19 | 2673 Breitenstein |
| • Grünbach/Schneeberg | Wr. Neustädter Straße 1 | 2733 Grünbach |
| • Hochneukirchen-Gschaidt | Hauptstraße 26 | 2852 Hochneukirchen |
| • Kirchberg am Wechsel | Markt 63 | 2880 Kirchberg |
| • Kirchschiag i. d. BW | Hauptplatz 1 | 2860 Kirchschiag |
| • Krumbach | Marktstraße 17 | 2851 Krumbach |
| • Lanzenkirchen | Schulgasse 12 | 2821 Lanzenkirchen |
| • Lichtenegg | Hauptstraße 22 | 2813 Lichtenegg |
| • Mönichkirchen | Nr. 18 | 2872 Mönichkirchen |
| • Payerbach | Ortsplatz 7 | 2650 Payerbach |
| • Pernitz | Gentzschgasse 1 | 2763 Pernitz |
| • Prigglitz | Nr. 39 | 2640 Prigglitz |
| • Puchberg/Schneeberg | Wr. Neustädter Straße 17 | 2734 Puchberg |
| • Reichenau a.d. Rax | Hauptstraße 63 | 2651 Reichenau |
| • Semmering | Hochstraße 1 | 2680 Semmering |
| • Ternitz | Hans Czettl Platz 1 | 2630 Ternitz |
| • Waidmannsfeld | Schulstraße 20 | 2763 Waidmannsfeld |
| • Würflach | Willendorfer Straße 150 | 2732 Würflach |

Destination

| | | |
|--|-----------------|------------------|
| • Wiener Alpen in NÖ Tourismus GmbH | Schlossstraße 1 | 2801 Katzelsdorf |
|--|-----------------|------------------|

Gemeinden im Burgenland

| | | |
|--------------------------|-----------------|------------------------|
| • Eisenstadt | Hauptstraße 35 | 7000 Eisenstadt |
| • Forchtenstein | Hauptstraße 54 | 7212 Forchtenstein |
| • Hornstein | Rathausplatz 1 | 7053 Hornstein |
| • Leithaprodersdorf | Schulgasse 1 | 2443 Leithaprodersdorf |
| • Lockenhaus | Hauptplatz 10 | 7112 Lockenhaus |
| • Loretto | Hauptplatz 9 | 2443 Loretto |
| • Mattersburg | Brunnenplatz 4 | 7210 Mattersburg |
| • Rechnitz | Hauptplatz 10 | 7471 Rechnitz |
| • Wimpassing a.d. Leitha | Kirchengasse 12 | 2485 Wimpassing |

Kurkommission

| | | |
|------------------|-------------------------|---------------------|
| • Bad Sauerbrunn | Wr. Neustädter Straße 2 | 7202 Bad Sauerbrunn |
|------------------|-------------------------|---------------------|

SATZUNG**MUSIKSCHULE OBERES SCHWARZATAL****§ 1****Name und Sitz des Gemeindeverbandes**

- (1) Der Gemeindeverband führt den Namen **Musikschule Oberes Schwarzatal** und hat seinen Sitz in **2640 Gloggnitz, Richtergasse 6**.
- (2) Zum administrativen Sitz des Gemeindeverbandes wird mit **1. Jänner 2025 die Stadtgemeinde Gloggnitz** bestimmt.

§ 2**Beteiligte Gemeinden**

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Breitenstein
2. **Enzenreith**
3. **Gloggnitz**
4. Payerbach
5. **Prigglitz**
6. Reichenau an der Rax
7. Schottwien
8. Schwarzau im Gebirge
9. Semmering

§ 3**Aufgaben des Gemeindeverbandes**

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der **MUSIKSCHULE OBERES SCHWARZATAL**

§ 4**Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorstand
3. Der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die **Verbandsversammlung** ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
Vertreter in der *Verbandsversammlung* ist der Bürgermeister.
- (2) Die Vertretung in der **Verbandsversammlung** richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- (3) Der **Verbandsversammlung** obliegen:
1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1 Z 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie des Kostenersatzes (§ 5 Abs. 1 Z 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),
 3. Bestellung und Abberufung des **Verbandsobmannes** und der Mitglieder des **Verbandsvorstandes** durch Beschluss,
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und *die Eröffnungsbilanz*,
 5. **Bestchlussfassung über die Aufwandsentschädigungen (§ 13 Abs.1),**
 6. **Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs.2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz**
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der **Verbandsversammlung** ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und **die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.**

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der **Verbandsvorstand** besteht aus dem **Verbandsobmann** als Vorsitzenden, dem **Verbandsobmannstellvertreter** und **14** weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitgliedern, **die unter Zugrundelegung der zugeordneten Unterrichtseinheiten der einzelnen Verbandsgemeinden am Beginn der Funktionsperiode zu ermitteln sind.**
- (2) Die Funktionsperiode des **Verbandsvorstandes** beginnt mit Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen **Verbandsvorstandes**, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Vorstand obliegen:

1. Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassen von Verordnungen
3. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (NÖ Landesregierung) bedürfen.
4. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
5. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
6. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz
7. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Versammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Versammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Vorstand obliegen.
2. Die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Versammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmungen durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist der Leiter der **MUSIKSCHULE OBERES SCHWARZATAL** zu bestellen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11

Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Anzahl der den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinde im abgelaufenen Rechnungsjahr **zugeordneten** Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit ist eine Lektion in der Dauer von bis zu 50 Minuten, in der wenigstens einem Schüler Unterricht erteilt wird.
- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht überschreiten darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die verbandsangehörigen Gemeinden jeweils für das nächstfolgende Semester Vorauszahlungen zu leisten, welche in vier gleichen Raten, jeweils Ende November, Februar, Mai, und August zur Zahlung fällig werden.
- (2) Die Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen von allen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des Abschnitt III des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können auch Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.
- (3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 richtet sich bei der Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 und nach folgenden Bestimmungen:
Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb dreier Monate ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.
- (4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 3 der Satzung getroffenen Regelung zu tragen.

§ 14

Verwaltungspersonal

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig. Die Diensthöhe wird weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis mit dem Gemeindeverband herzustellen.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stehenden Gemeinde zu refundieren.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Notenblätter etc.) wieder in das Eigentum der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung abzuziehen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Beendigung der Abwicklung im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 3. der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung eine dem Begehren dieser Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder

6

wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag, oder wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

- (2) Der Gemeindeverband ist mit der Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Die Musikschullehrer der Musikschulvereinigung Enzenreith, Gloggnitz, Prigglitz werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Tamburi Betriebs GmbH
FN 552175 y,
Döblerhofstraße 16, 1110 Wien,

einerseits, im Folgenden auch kurz „Tamburi“ genannt, und

Marktgemeinde Reichenau an der Rax,
Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax,

andererseits, im Folgenden auch kurz „Eigentümer“ genannt,

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Tamburi hat ein (Software-)System zur kontaktlosen und sicheren Zustellung von Paketen und ähnlichen Sendungen über Paketkästen, die von Tamburi auf öffentlichem Gut montiert werden, entwickelt.

1.2. Der Eigentümer ist bei Vertragsabschluss Eigentümer oder bevollmächtigter Verwalter von Liegenschaften und/oder Wohnhäusern bzw. Häusern (gemeinsam nachstehend kurz „Liegenschaften“ genannt).

1.3. Mit dieser Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für das Aufstellen / die Montage und den Betrieb der Paketkästen auf den Liegenschaften des Eigentümers geregelt.

2. Montage der Paketkästen

2.1. Der Eigentümer hat gemeinsam mit Tamburi eine Liste von Liegenschaften erstellt auf oder bei denen Paketkästen aufgestellt werden sollen („Standortliste“). Die Liegenschaften stehen im Eigentum des Eigentümers oder einem mit dem Eigentümer verbundenen Unternehmen oder werden von ihm verwaltet. Tamburi besichtigt die Standorte, erstellt

Renderings und bestimmt in Absprache mit dem Eigentümer für jeden Standort den konkreten Ort an dem der jeweilige Paketkasten zu montieren ist.

Tamburi hat binnen 12 Monaten ab dem Tag der jeweiligen Festlegung eines Standortes für Paketkästen an diesem Standort Paketkästen zu installieren.

Sollen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Liegenschaften mit Tamburi-Paketkästen ausgestattet werden, wird der Eigentümer eine ergänzte Standortliste an Tamburi übermitteln und mit Tamburi die Montageorte wie oben festlegen und Tamburi in vorgenannter Frist die Paketkästen installieren.

2.2. Sämtliche Paketkästen verbleiben auch nach der Montage im Eigentum von Tamburi.

3. Betrieb der Paketkästen und des Tamburi Paketkastensystems

3.1. Tamburi wird dafür sorgen, dass eine Zustellung der Pakete durch Hinterlegung in den Paketkästen sowie die Entnahme der Pakete aus den Paketkästen grundsätzlich jederzeit möglich ist.

Der Eigentümer hat jedoch keinen Anspruch auf ständige ununterbrochene Möglichkeit der Lieferung / Zustellung der Pakete an den jeweiligen Standorten der Paketkästen und Verfügbarkeit oder ständige fehlerfreie Funktionsfähigkeit des Tamburi Paketkastensystems (Software).

3.2. Die in Punkt 3.1. genannten Betriebsbehinderungen und Betriebseinschränkungen berechtigen den Eigentümer nicht zur Auflösung dieser Vereinbarung (siehe unten Punkt 6.).

4. Kostentragung

4.1. Tamburi trägt alle Kosten für Installation und Betrieb der Paketkästen und das alleinige wirtschaftliche Risiko.

Tamburi verpflichtet sich zu ermöglichen, dass die Pakete aus den Paketkästen dauerhaft kostenfrei empfangen werden können.

Im Gegenzug ist Tamburi berechtigt, den Investitions- und Betriebsaufwand über Paket-Einlagegebühren und/oder evtl. andere Quellen zu refinanzieren. Die Erlöse verbleiben zur Gänze bei Tamburi. Dem Eigentümer erwachsen daraus keine Rechte oder Ansprüche und er wird keine Vergütung für die Installation und den Betrieb der Paketkästen fordern.

5. Sonstige Rechte und Pflichten von Tamburi

5.1. Tamburi ist in Absprache mit dem Eigentümer berechtigt, geeignete, einheitliche Beschilderungen und Wegführungen auf den jeweiligen Liegenschaften und auf und in den jeweiligen Liegenschaften anzubringen, die für die jeweiligen Zusteller der Pakete den Weg bis zu den Paketkästen kennzeichnen.

5.2. Tamburi ist berechtigt, die jeweiligen Orte, an denen Paketkästen montiert sind, zu fotografieren und diese Fotos auf Social-Media-Plattformen zu Marketingzwecken abzubilden sowie die Adresse der jeweiligen Liegenschaft zu nennen.

5.3. Tamburi übernimmt keinerlei Haftung für die Pakete.

6. Dauer und Auflösung

6.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei beide Partner für eine Dauer von drei Jahren auf eine Auflösung verzichten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag

- unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten oder
- jederzeit aus wichtigem Grund

aufgelöst werden.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf beiden Seiten auf den jeweiligen Rechtsnachfolger (auf Seiten des Eigentümers auf jeden alleinigen Eigentümer oder Miteigentümer der entsprechenden Liegenschaft) sowie auf alle weiteren Rechtsnachfolger über. Jede Partei ist verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben und auch jedes sonstige Verhalten (Tun und/oder Unterlassen) zu setzen, damit diese Rechtsnachfolge jeweils umgesetzt werden kann. Insbesondere ist jede Partei verpflichtet, ihren jeweiligen Rechtsnachfolger zur Weiterüberbindung aller dieser Rechte und Pflichten auf alle weiteren

Rechtsnachfolger (auf Seiten des Eigentümers auf jeden alleinigen Eigentümer oder Miteigentümer der entsprechenden Liegenschaft bzw. des entsprechenden Wohnhauses) zu verpflichten.

8. Allgemeines

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis selbst.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder unzulässig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden an Stelle der unwirksamen/unzulässigen Bestimmung eine wirksame und zulässige Bestimmung vereinbaren, durch die der angestrebte wirtschaftliche Zweck in rechtlich wirksamer und zulässiger Weise am nächsten erreicht wird.

8.3. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen dieser Vereinbarung und/oder über alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
Tamburi Betriebs GmbH, FN 552175 y

.....
Ort, Datum

.....
Marktgemeinde Reichenau an der Rax

NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Reichenau an der Rax

A – 2651 Reichenau an der Rax, Hauptstr. 53

als Verpächterin im Folgenden „Verpächterin“ genannt, einerseits und

Theater Reichenau GmbH, FN 565896a

Hauptstr. 28

2651 Reichenau

als Anlagen-Errichterin und Betreiberin, im Folgenden Pächterin
genannt wie folgt:

Präambel:

Die Pächterin beabsichtigt, auf dem Dach des Gebäudes „Neuer Spielraum“ der Verpächterin eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur Stromerzeugung zu errichten und zu betreiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die zu errichtende PV-Anlage auch nach der Montage im Eigentum der Nutzerin verbleibt.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Verpächterin ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks Nr.: 107/1 der EZ 394 KG Reichenau samt dem auf dem Grundstück befindlichen Theatergebäudes und dem sogenannten „Neuen Spielraum“ und ist den Vertragsparteien der Inhalt des Pachtvertrages vom 22.09.2021 vollinhaltlich bekannt.

1.2 Die Verpächterin gestattet der Pächterin auf ihre Kosten die Installation und den Betrieb einer **Photovoltaikanlage** Bezeichnung, (Nennleistung) kWp-Anlage auf dem gesamten Dach des auf dem Grundstück Nr.: 107/1 der EZ 394 KG Reichenau befindlichen Gebäudes „Neue Spielraum“, die Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen sowie die Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen.

Der erzeugte Strom wird entweder in das hauseigene Leitungsnetz eingespeist, um von der Pächterin verbraucht zu werden oder in das öffentliche Netz eingespeist. Die Lage der hauseigenen Stromleitungsführung, welche von der Pächterin für den aufgrund der errichteten PV-Anlage erzeugten Strom unter ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin verwendet werden darf, ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung als Beilage ./1 beigelegten Plan. Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an den Verknüpfungspunkt an das hauseigene Stromnetz trägt die Pächterin. Die zu diesem Zweck auf dem Dach verpachtete Fläche des o.a. Gebäudes beträgt 174 m²

Die Pächterin übernimmt die gesamte Dachfläche wie besichtigt. Alle hierbei entstehenden Kosten für Projektierung, Installation, Bau, Wartung, Betrieb und Reparaturmaßnahmen trägt die Nutzerin.

Als Beilage ./2 zu diesem Vertrag ist ein Plan beigelegt, in dem die betreffende Fläche rot markiert ist.

1.3 Die Pächterin hat die Lage sowie die bauliche Ausführung der PV-Anlage, den Verlauf und die Verlegung der Anschlussleitungen sowie den Installationsort für die sonstigen Anlagen sowie alle sonstigen im Zusammenhang stehenden technischen und baulichen Anlagen bzw. Arbeiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dies betrifft insbesondere auch allfällige Laufwege auf dem Dach sowie einzuhaltende Abstände.

Die Lage der jeweiligen PV-Anlage, der Verlauf der Anschlussleitungen sowie der Installationsort für die sonstigen Anlagen sind von der Nutzerin sachgerecht zu dokumentieren, in einem Plan einzuzeichnen und der Verpächterin in spätestens bei Fertigstellung, jedenfalls aber noch vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. Diese Dokumentations- und Plangrundlagen werden nach endgültiger Fertigstellung Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls sind hierin allfällige Laufwege auf dem Dach und einzuhaltende Abstände zu dokumentieren und im Plan zu vermerken.

1.4 Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung des gegenständlichen Nutzungsgegenstandes, Grundstücks oder Gebäudes.

2. Vertragsdauer

2.1 Die Nutzungsvereinbarung beginnt nach Inbetriebnahme, und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2.2 Die Nutzungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien ordentlich, d.h. ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet für die Dauer von 18 Jahren auf das ordentliche Kündigungsrecht.

2.3. Der Vertrag kann ferner aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit (mindestens) einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig gekündigt werden:

In den nachfolgenden angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig aufgelöst werden:

Durch die Verpächterin nur wenn:

- a) die Pächterin die PV-Anlage zu nicht vereinbarten Zwecken benützt;
- b) die Pächterin bzw. ihre Rechtsnachfolgerin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt, insbesondere mit der Zahlung in Verzug gerät,
- c) die PV-Anlage durchgehend über drei Jahre nicht in Betrieb ist.
- d) Die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage zu gewährleisten
- e) Der Pächterin eine für den Betrieb der Anlage erforderliche Bewilligung entzogen werden sollte oder sie diese nicht erhält

Durch die Pächterin, wenn:

- a) ihr eine für den Betrieb der Anlage erforderliche behördliche Bewilligung entzogen werden sollte oder sie eine solche nicht erhält
- b) die PV-Anlage oder die elektrischen Leitungsanlagen ohne ihr Verschulden nicht mehr für den vereinbarten Zweck verwendet werden können
- c) die Verpächterin wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und nicht innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 3 Monaten den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellt.

3. Gegenleistung:

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt € 696,00,- (€ 4,00 / m²) zuzüglich USt.

4. Installation der Anlage

4.1 Die Pächterin hat vor Ausführung der Errichtung in eigener Verantwortung und auf eigenen Kosten die Statik des Gebäudes, insbesondere der Dachkonstruktion, auf die künftige Belastung durch die PV-Anlage



fachgerecht von einem dafür zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

4.2 Die Pächterin wird ein hierzu konzessioniertes Unternehmen mit der Errichtung und Installation der PV-Anlage beauftragen und sichert die Pächterin der Verpächterin die ordnungsgemäße Installation der Anlage zu.

4.2 Die Pächterin verpflichtet sich auf eigene Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Verpächterin ist verpflichtet, die dazu nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen unverzüglich abzugeben.

4.3 Sollten künftig Nachweise oder bauliche Veränderungen durch behördlich angeordnete Verpflichtungen erforderlich werden, die auf die Installation und den Betrieb der PV-Anlage zurückgehen, sind diese von der Pächterin auf eigene Kosten herzustellen. Die Verpächterin wird die Pächterin darüber nach Kenntnis umgehend informieren.

5. Eigentum

5.1 Die PV-Anlage, die allenfalls zusätzlich zu den hauseigenen Leitungen von der Nutzerin verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen, sowie die sonstigen von der Pächterin eingebrachten Sachen stehen im Eigentum der Nutzerin bzw. ist diese zur alleinigen Nutzung berechtigt, und sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die PV-Anlage nicht Bestandteil des Gebäudes ist und nicht dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes dient.

6. Wiederherstellung

6.1 Die Pächterin ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die PV-Anlage und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von sechs Monaten) auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).

6.2 Leitungen, die unter Putz verlegt oder in sonstiger Weise nicht erkennbar sind, gehen mit der Entfernung der PV-Anlage kostenfrei in das Eigentum der Verpächterin über. Die Verpächterin ist nicht verpflichtet, Leitungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind.

7. Pflichten der Verpächterin

7.1 Die Verpächterin verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Interessen des Nutzers, insbesondere die ungehinderte Planung und Errichtung und den ungestörten Betrieb, Wartung sowie Erneuerung beeinträchtigen könnte.

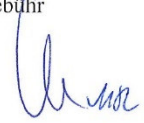
7.2 Die Verpächterin trägt weiterhin die Steuern und Abgaben für das Grundstück und Gebäude. Sollte es aufgrund der Errichtung und des Betriebs der PV-Anlage zu einer Erhöhung der Steuerbelastung kommen, verpflichtet sich die Pächterin der Verpächterin die daraus entstandenen, nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

8. Pflichten der Nutzerin-Pächterin

8.1 Die Pächterin verpflichtet sich, die Rechte aus diesem Vertrag möglichst schonend auszuüben und die PV-Anlage und die (elektrischen) Leitungsanlagen in gutem Zustand zu erhalten, insbesondere ist die Pächterin verpflichtet, die PV-Anlage entsprechend den geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

8.2 Die Nutzerin verpflichtet sich, der Verpächterin den geplanten Baubeginn vorher mitzuteilen. Die Beeinträchtigungen sind dabei möglichst gering zu halten.

8.3 Die Pächterin verpflichtet sich, diesen Vertrag unmittelbar nach Unterfertigung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern auf ihre Kosten anzuzeigen und die entsprechende Rechtsgebühren



vollständig und fristgerecht abzuführen. Die Rechtsgeschäftsgebühr ist von der Pächterin zu tragen. Sie hält die Verpächterin für diese und deren fristgerechte und vollständige Abfuhr schad- und klaglos.

8.5 Die Pächterin ist berechtigt, die PV-Anlage durch eine neue, leistungs- bzw. ertragsstärkere PV-Anlage zu ersetzen.

8.6 Der Nutzerin ist es gestattet, sämtliche Änderungen an den errichteten Anlagen vorzunehmen, soweit dies dem Vertragszweck dienlich und förderlich ist.

9. Verkehrssicherungspflicht und Haftung

9.1 Der Nutzerin obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage.

9.2 Die Pächterin ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für die von der PV-Anlage ausgehenden Gefahren (insbesondere für Brand- und Sturmschäden) gegenüber Dritten, einschließlich der Verpächterin, in angemessener Höhe ab Baubeginn abzuschließen und diese der Verpächterin vor Bau Beginn und in der Folge auf deren Verlangen vorzulegen.

9.2 Die Verpächterin haftet für Schäden an der Anlage der Pächterin, die von ihr oder durch von ihr beauftragter Dritte fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.

10. Bau-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen

10.1 Die Pächterin ist verpflichtet, die technischen und baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten ausschließlich von dazu berechtigten Unternehmen durchgeführt werden.

10.2 Im Falle von zwingend notwendigen Dachreparaturen hat die Verpächterin mit der Pächterin binnen angemessener Frist Kontakt aufzunehmen, um die technisch wirtschaftlich sinnvollste Lösung für derartige Reparaturarbeiten festzulegen.

10.3 Die Verpächterin sichert den Zugang zu den Anlagen, allen Leitungs- und Steuerungseinrichtungen zu, um Installations-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten durch die Nutzerin oder ihre beauftragten Unternehmen zu gewährleisten. Der Zutritt ist der Pächterin nach vorheriger Ankündigung täglich zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr zu ermöglichen. Alle anfallenden Kosten zu Wartungs-, Unterhalts-, Reparatur- und Überprüfungsarbeiten an der Anlage und Teilen derselben hat die Pächterin zu tragen.

11. Rechtsnachfolge

11.1 Das Bestandverhältnis geht vereinbarungsgemäß beiderseits auf eventuelle Rechtsnachfolger über bzw. sind die Vertragsparteien verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden jeweiligen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

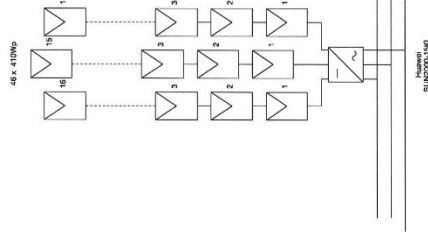
12.2 Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

12.3 Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannter Adressen bzw. den zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekanntgegebenen Adressen.



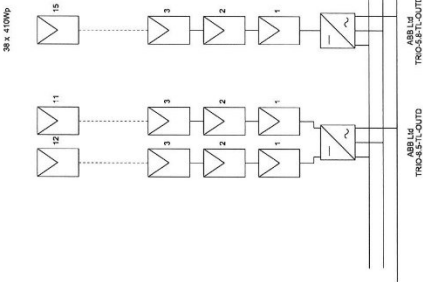
Total Module NormalPower: 18800Wp

| Inverter | L1 | L2 | L3 |
|--------------|---------|---------|---------|
| ABB LUF | 5000.00 | 5000.00 | 5000.00 |
| SUN3000-15HL | 5000.00 | 5000.00 | 5000.00 |
| Power | | | |



Total Module NormalPower: 15500Wp

| Inverter | L1 | L2 | L3 |
|-----------------|---------|---------|---------|
| ABB LUF | 2633.33 | 2633.33 | 2633.33 |
| ABB LUF-TL-OUTD | 1933.33 | 1933.33 | 1933.33 |
| TRIO-S-FTL-OUTD | 4766.67 | 4766.67 | 4766.67 |
| Power | | | |



Projekt
Municipal Rechenan an der Rax
Hauptstraße 63
Rechenan an der Rax

Blatttitel
Theodor Rechenan
Hauptstraße 28
Rechenan an der Rax


kpp consulting Ing. Konrad G. Kopp
nachhaltig beratende Ingenieurinnen

| Index | Änderungen | gezeichnet | geprüft von |
|-------|------------|------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| Blatt: 1 | Projekt: Theodor Rechenan PV-Anlage |
| Code: A1 | Neuplanung einer PV-Anlage |
| Urspr: | Elektrotechnik |
| Date: 04/2010 | |
| Stand: 28.08.2003 | PV-Schema |
| Zeichner: [Name] | Elektrotechnik |
| Gezeichnet: [Name] | |
| Geprüft: [Name] | |
| Geprüft von: [Name] | |
| Mastabaß: 1:100 | |

| Zeitlinie Ferialarbeiter/angestellte Sommer 2024 | | | | | | | | | |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 01.07.-07.07. | 08.07.-14.07. | 15.07.-21.07. | 22.07.-28.07. | 29.07.-04.08. | 05.08.-11.08. | 12.08.-18.08. | 19.08.-25.08. | 26.08.-30.08. |
| Amt | | | | | | | | | |
| Amt | | | | | | | | | |
| Amt | | | | | | | | | |
| VS Reinig. | | | | | | | | | |
| Kiga Edlach | | | | | | | | | |
| Kiga Ràu | | | | | | | | | |
| VS Ferienbepr. | | | | | | | | | |

| Anrede | Vorname | Name | Strasse | PLZ | Ort | Geb.datum | Alter | Kl. | Schule | Bewerb. für | Bereich für Aufnahme 2024 | Zeitraum |
|--------|----------|-------------|--------------------------|------|-----------|------------|------------------------------|-----|-------------------|-------------|--|---|
| Frau | Marlies | Dolezal | Schneecdrifstrasse 4 | 2651 | Reichenau | 23.03.2006 | 18 Jahre, 0 Monate, 4 Tage | 4. | HAK Neunkirchen | Amt | Gemeindeamt bzw. Tourismusbüro Schloss Reichenau | 01.07. - 19.07.2024 |
| Frau | Franka | Przibil | Dörf 40 | 2651 | Reichenau | 26.10.2006 | 15 Jahre, 5 Monate, 1 Tage | 1. | HAK Wr. Neustadt | Amt | Gemeindeamt bzw. Tourismusbüro Schloss Reichenau | 22.07. - 09.08.2024 |
| Frau | Mona | Mohorn | Steinrigrabenstrasse 14 | 2651 | Reichenau | 10.06.2006 | 18 Jahre, 9 Monate, 7 Tage | 5. | HAK Wr. Neustadt | Amt | Gemeindeamt bzw. Tourismusbüro Schloss Reichenau | 12.08. - 30.08.2024 |
| Herr | Michael | Reindl | Priefnitzgasse 11 | 2651 | Reichenau | 24.05.2006 | 17 Jahre, 0 Monate, 7 Tage | 3. | HAK Neunkirchen | BaufHfMS | Volkschule Reichenau - Reinigung | 12.08. - 30.08.2024 |
| Herr | Leon | Göbtl | Gustav Jannstrasse 18 | 2651 | Reichenau | 20.03.2007 | 15 Jahre, 3 Monate, 0 Tage | 3. | BaEP Fronsdorf | Ferienbepr. | Kindergarten Edlach - Ferientretung | 01.07. - 26.07.2024 |
| Frau | Lara | Schöggel | Edlach an der Rax 183 | 2651 | Reichenau | 27.12.2006 | 15 Jahre, 3 Monate, 0 Tage | 1. | BaEP Fronsdorf | KiGa/Rein | Kindergarten Reichenau - Ferientretung | 05.08. - 30.08.2024 |
| Frau | Lena | Adlboller | Edlach 79a | 2651 | Reichenau | 20.12.2006 | 18 Jahre, 3 Monate, 7 Tage | 4. | BaEP Fronsdorf | Ferienbepr. | Volkschule Reichenau - Ferientretung | 01.07. - 19.07.2024 und 12.08. - 30.08.2024 |
| Frau | Clara | Dolezal | Schneecdrifstrasse 4 | 2651 | Reichenau | | 124 Jahre, 2 Monate, 27 Tage | 2. | HLW Fronsdorf | Amt | | |
| Frau | Julia | Weinzettl | Johann Reibböck-Gesse 19 | 2651 | Reichenau | | 124 Jahre, 2 Monate, 27 Tage | 2. | BORG Temitz | KiGa/Rein | | |
| Frau | Michelle | Kaltenegger | Furtweg 5 | 2620 | Peisching | 03.10.2006 | 18 Jahre, 5 Monate, 9 Tage | 4. | BaEP Wr. Neustadt | Reinigung | | |

 Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Amt der
NÖ Landesregierung
Abt. Raumordnung u.
Gesamtverkehrsangelegenheiten
Schwartzstraße 50
2500 Baden

GBL Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost
wrneustadt@die-wildbach.at

Günther Hochleitner
Sachbearbeiter

guenther.hochleitner@die-wildbach.at

Tel +43 2622 224 58

Fax (+43 2622) 246 70 - 9

Neunkirchnerstraße 125, 2700 Wiener Neustadt

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an wrneustadt@die-wildbach.at zu
richten

Geschäftszahl: 9889759, 9893839, 9890919, 9893559,
10474479

Ihr Zeichen:

**Anfrage Wildbachgefährdung zur FWP-Änderung in der Marktgemeinde Reichenau
an der Rax:**

- **Änderungspunkt 2: Parzellen .90/1, .90/2, .90/3, 624/4, 624/7, 624/8, 624/12, KG Prein**
- **Änderungspunkt 4: Parzelle 237, KG Hirschwang**
- **Änderungspunkt 5: Parzellen 143, 145, 146, 147, 830/2, .110/1 und .110/2, KG Prein**
- **Änderungspunkt 6: Parzellen .29/3, 830/1, KG Klein- und Großau**
- **Änderungspunkt 12: Parzelle 323/2 KG Hirschwang**

Wiener Neustadt, am 18.01.2024

Sehr geehrte Frau Dlin Rammler,

die GBL Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost wurde ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren abzugeben.

Grundlagen

- Die Verordnung über Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Niederösterreich 2017, LGBl. Nr. 49/2017 vom 19.07.2017.
- Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Reichenau an der Rax
- Digitales Geländemodell Niederösterreich
- Digitale Katastralmappe Niederösterreich
- Abflussberechnung
- Orthofotos Niederösterreich

Eine Einrichtung des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

- Lokalausgleich

Allgemeines zur Gefahrenzonenplanung:

Ältere Gefahrenzonenpläne wie beispielsweise der der Marktgemeinde Reichenau an der Rax wurden auf Basis der digitalen Katastralmappe und Orthofotos erstellt. Bei neueren Plänen werden auch digitale Höhenmodelle herangezogen. Es handelt sich dabei zumeist um Modelle mit einem regelmäßigen Raster von 4 Punkten pro Quadratmeter, die aus einer höheren unregelmäßigen Punktdichte generiert werden. Bei derartigen Modellen beträgt die räumliche Auflösung 0,5 m und die Höhengenaugigkeit 0,15 m. Im Bereich kleiner Geländestrukturen sind diese Modelle recht ungenau. So werden schmale, im Gelände deutlich eingetiefte Gewässer mit steilen Böschungen meist nur als flache Geländemulden dargestellt.

Liegt ein Geländemodell vor, können auch Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt werden. Derartige Berechnungen liefern punkto Fließtiefe und Fließgeschwindigkeit wichtige Erkenntnisse. Zusätzliche Gelände vermessungen zur genaueren Erfassung und Darstellung der Bachstätt werden dabei in der Regel nicht durchgeführt. Nicht berücksichtigt werden zudem Wildholz- und Geschiebetransport und deren Ablagerungen. Derartige Prozesse müssen von Fachleuten abgeschätzt werden.

Gebäude und bauliche Maßnahmen die selbst keinen Schutz vor einem Bemessungsereignis bieten sowie kleinflächige Geländestrukturen, die sehr wohl einen Einfluss auf das Abflussgeschehen haben können, werden bei der Festlegung der Gefahrenzonen – mit oder ohne Abflussberechnung - in der Regel nicht berücksichtigt, da dies einen zu großen planerischen Aufwand bedeuten würde.

Der Gefahrenzonenplan bezieht sich nicht nur auf ein Einzelereignis, sondern stellt die Summe aller möglichen Ereignisse und damit die Summe aller möglichen Gefährdungen dar.

Die "**Rote Gefahrenzone**" umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Roten Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen.

Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können.

Rote Gefahrenzonen sind für die Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, nicht geeignet.

Bei allen anderen Planungen betreffend Bauvorhaben und bei beabsichtigten Nutzungsänderungen innerhalb dieser Zonen ist ein Gutachten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen.

Die "**Gelbe Gefahrenzone**" umfasst alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Innerhalb dieser Zone kann das Ausmaß der Beeinträchtigung nach Lage der jeweiligen Örtlichkeit und der naturräumlichen Gegebenheiten deutlich variieren. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden. Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.

Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar, auf welche die Kriterien für die Abgrenzung von Gefahrenzonen zutreffen.

Nicht dargestellt werden im Gefahrenzonenplan jene Restgefährdungen, die bei einem größeren als dem Bemessungsereignis eintreten können.

Flächen in der "Gelben Gefahrenzone" sind wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen, die von Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung (z.B. durch Überflutung geringen Ausmaßes) reichen kann, zur Bebauung nicht oder minder geeignet. Da aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist, wären folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten:

a) Bereits besiedeltes Gebiet:

Hier ist es erforderlich, den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in das Verfahren einzubeziehen, der die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Auflagen vorschlägt.

Im Interesse des Bauwerbers wird empfohlen, schon vor der Bauplanerstellung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

b) Nicht besiedeltes Gebiet:

Hier ist vor der Widmung als Bauland bzw. bei bereits durchgeführter Widmung vor der generellen Bebauungsplanung das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen. Dadurch soll die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche gelenkt werden, um Leben und Gut der Bauwerber zu schützen und der öffentlichen Hand vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten zu ersparen.

c) Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls, wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind, in jenem Bereich der "Gelben Zone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind. Hierher gehören unter anderem Schulen, Seilbahnstationen, Veranstaltungszentren, Camping- und Sportplätze.

Änderungspunkt 2: Parzellen .90/1, .90/2, .90/3, 624/4, 624/7, 624/8, 624/12, KG Prein

Die Parzellen .90/1, .90/2, .90/3, 624/4, 624/7, 624/8, 624/12 in der KG Prein befinden sich im Ortsgebiet von Prein an der Rax am orographisch rechten Ufer des Preiner Baches im Hochwasserabflussbereich von Preiner Bach und/oder Hollensteingraben, einem rechtsufrigen Zubringer zum Preiner Bach.

Der Preiner Bach hat auf Höhe der gegenständlichen Parzellen eine Einzugsgebietsgröße von ca. 12 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von ca. 65 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt ca. 7.000 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzellen ist das Gerinne partiell mit Grobsteinen gesichert. Der Durchflussquerschnitt reicht für eine schadlose Abfuhr größerer Hochwässer nicht aus.

Der Hollensteingraben hat auf Höhe des gegenständlichen Bauvorhabens eine Einzugsgebietsgröße von ca. 6 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von ca. 40 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt ca. 9.000 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzellen ist das Gerinne zumeist trapezförmig ausgebaut und partiell mit Ufermauern und Grobsteinen gesichert. Der Durchflussquerschnitt reicht für eine schadlose Abfuhr größerer Hochwässer nicht aus.

Die wildbachgefährdete **Rote Gefahrenzone** erstreckt sich über die nördlich der gegenständlichen Parzellen verlaufende Bachstatt des Preiner Baches mit den angrenzenden Überflutungs- und Nachböschungsbereichen und die südlich der Parzellen verlaufende Bachstatt des Hollensteingrabens einschließlich der Landesstraße L135.

Im Bereich der Bachstatt des Preiner Baches ist bei Bemessungsereignissen in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 1,5 m bis 2 m, Fließgeschwindigkeiten von 3 m/s bis 4 m/s, Geschiebe- und Wildholztransport und Sohl- und Ufererosionen und dadurch bedingte Nachböschungen zu rechnen. Kriterium für die Ausweisung der Roten Zone ist orographisch rechtsufrig Nachböschung.

Im Bereich der Landesstraße ist in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 0,5 m bis 0,7 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 4 m/s und 5 m/s und Geschiebe- und Wildholztransport zu rechnen. Das Abgrenzungskriterium für die wildbachgefährdete Rote Gefahrenzone ist fließendes Wasser verbunden mit Geschiebe- und Wildholztransport. Im Bereich der Bachstatt des Hollensteingrabens – das Gerinne ist viel zu gering dimensioniert – ist mit der Verlegung sämtlicher Brücken und Durchlässe mit Geschiebe und Wildholz und Gerinneeintiefungen verbunden mit Uferanrissen in dazwischen liegenden Abschnitten zu rechnen.

In der zwischen Preiner Bach und Landesstraße gelegenen **Gelben Gefahrenzone** – das Abgrenzungskriterium ist fließendes Wasser (angrenzend an die Rote Zone verbunden mit Geschiebe und Wildholztransport) -, nimmt die Gefährdung von sehr hoch im Anschluss an die Rote Zone Richtung zentraler Bereich ab. Der Verlauf der Abnahme ist aufgrund wechselnder Geländeverhältnisse und baulicher Maßnahmen unterschiedlich. Zwischen den Gebäuden auf den Parz. 624/12 und .90/1 beträgt der Wasserstand bei einem Bemessungsereignis am höchsten Punkt des Geländes ca. 0,1 bis 0,2 m.

Grundsätzlich ist in der Gelben Gefahrenzone beim Abgrenzungskriterium fließendes Wasser die Abnahme der Gefährdung in Bereichen, in denen das Gelände im Anschluss an

die Rote Zone nicht oder nur wenig ansteigt, zumeist gering, während bei starkem Anstieg des Geländes und nicht bzw. gering erosionsgefährdetem Untergrund die Abnahme rasch erfolgt. In derartigen Fällen wird die Rote Zone oft nur mit einer 2 m breiten Gelben Gefahrenzone (Sicherheitsstreifen) umhüllt.

Änderungspunkt 4: Parzelle 237, KG Hirschwang - keine Wildbachgefährdung gegeben

Änderungspunkt 5: Parzellen 143, 145, 146, 147, 830/2, .110/1 und .110/2, KG Prein

Die Parzellen 143, 145, 146, 147, 830/2, .110/1 und .110/2 der KG Prein befinden sich am orographisch linken Ufer des Preiner Baches im Hochwasserabflussbereich von Preiner Bach und/oder Grießleitengraben, einem linksufrigen Zubringer zum Preiner Bach.

Der Preiner Bach hat auf Höhe der gegenständlichen Parzellen eine Einzugsgebietsgröße von 4,7 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von 38 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt 6.000 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzellen ist das Gerinne zu einer Künette ausgebaut bzw. mit Steinschichtungen gesichert. Der Durchflussquerschnitt reicht für eine schadlose Abfuhr größerer Hochwässer nicht aus.

Der Grießleitengraben hat auf Höhe des gegenständlichen Bauvorhabens eine Einzugsgebietsgröße von 5 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von 35 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt ca. 6.400 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzellen ist das Gerinne zu einer Künette ausgebaut. Der Durchflussquerschnitt reicht für eine schadlose Abfuhr größerer Hochwässer nicht aus.

Die wildbachgefährdete **Rote Gefahrenzone** erstreckt sich über die nordöstlich der gegenständlichen Parzellen verlaufende Bachstatt des Grießleitengrabens mit den angrenzenden Überflutungs- und Nachböschungsbereichen einschließlich der bachparallel verlaufenden Grießleitenstraße und über die südlich der gegenständlichen Parzellen verlaufende Bachstatt des Preiner Baches mit den angrenzenden Überflutungs- und Nachböschungsbereichen einschließlich der bachparallel verlaufenden Landesstraße L135.

Im Bereich der Bachstatt des Grießleitengrabens ist bei Bemessungsereignissen in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 2 m bis 2,4 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 4,5 m/s und 6,5 m/s, Geschiebe- und Wildholztransport und Sohl- und Ufererosionen und dadurch bedingte Nachböschungen zu rechnen. Im Bereich der Grießleitenstraße ist in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 0,4 m bis 0,7 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 4 m/s und 5 m/s und Geschiebe- und Wildholztransport zu rechnen. Kriterium für die Ausweisung der Roten Zone ist orographisch rechtsufrig Nachböschung.

Im Bereich der Bachstatt des Preiner Baches ist bei Bemessungsereignissen in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 2 m bis 3,5 m, Fließgeschwindigkeiten von 3 m/s bis 6 m/s, Geschiebe- und Wildholztransport und Sohl- und Ufererosionen und dadurch bedingte Nachböschungen zu rechnen. Im Bereich der Landesstraße ist in der Roten Gefahrenzone mit Fließtiefen von 0,4 m bis 0,6 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 4 m/s und 5 m/s und Geschiebe- und Wildholztransport zu rechnen. Kriterium für die Ausweisung der Roten Zone ist orographisch linksufrig fließendes Wasser verbunden mit Geschiebe- und Wildholztransport.

Der Großteil der gegenständlichen Fläche befindet sich in der wildbachgefährdeten **Gelben Gefahrenzone** von Preiner Bach und Hollensteingraben. Wasserstände, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei einem 150-jährlichen Ereignis sind der beigefügten Einlage 8 des wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzprojektes zu entnehmen. Dieses Projekt sieht den Schutz eines Großteils der gegenständlichen Fläche einschließlich der darauf befindlichen Gebäude bei einem 150-jährlichen Wildbachereignis vor (siehe Einlage 5). Das Projekt wurde im Zuge der Planung mit dem Forsttechnischen Dienst abgesprochen.

Änderungspunkt 6: Parzellen .29/3, 830/1, KG Klein- und Großau

Die Parzellen .29/3, 830/1 der KG Klein- und Großau befinden sich im Ortsgebiet von Prein an der Rax am orographisch linken Ufer des Preiner Baches zum Teil in dessen Hochwasserabflussbereich.

Der Preiner Bach hat auf Höhe der gegenständlichen Parzellen eine Einzugsgebietsgröße von ca. 10 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von ca. 60 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt ca. 7.800 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzellen ist der Preiner Bach zu einer Künette ausgebaut. Der Durchflussquerschnitt reicht nicht aus, um Hochwasserereignisse hoher Jährlichkeit schadlos abzuführen. Zudem ist bei derartigen Ereignissen mit der Verlegung der Landesstraßenbrücke in Straßenkilometer 6,17 zu rechnen. Die Folge sind Überflutungen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen im Umland.

Bei einem Bemessungsereignis ist in der **Roten Gefahrenzone** im Bereich der Landesstraße L135 mit Fließtiefen von 0,5 m bis 0,7 m, Fließgeschwindigkeiten zwischen 4 m/s und 5 m/s und Geschiebe- und Wildholztransport zu rechnen. Das Abgrenzungskriterium ist fließendes Wasser verbunden mit Geschiebe- und Wildholztransport.

In der an die Rote Zone linksufrig anschließenden wildbachgefährdeten **Gelben Gefahrenzone** – Bereich der gegenständlichen Parzellen – nehmen Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten und damit die Gefährdung durch den Anstieg des Geländes zum Randbereich der Gelben Zone gegen Null ab. Das Abgrenzungskriterium für die wildbachgefährdete Gelbe Gefahrenzone ist fließendes Wasser - im Grenzbereich zur Roten Gefahrenzone mit Geschiebe- und Wildholztransport.

Änderungspunkt 12: Parzelle 323/2, KG Hirschwang

Die Parzelle 323/2 der KG Hirschwang befindet sich im Ortsgebiet von Reichenau an der Rax am orographisch rechten Ufer des Preiner Baches in dessen Hochwasserabflussbereich.

Der Preiner Bach hat auf Höhe der gegenständlichen Parzellen eine Einzugsgebietsgröße von ca. 40 km² und eine 150-jährliche Hochwasserabflussspitze von ca. 140 m³/s (Bemessungsereignis der Gefahrenzonenplanung). Die Geschiebefracht beim Bemessungsereignis beträgt ca. 18.000 m³. Bergwärts und auf Höhe der gegenständlichen Parzelle ist der Preiner Bach partiell mit Grobsteinen gesichert. Der Durchflussquerschnitt reicht nicht aus, um Hochwasserereignisse hoher Jährlichkeit schadlos abzuführen. Zudem ist bei derartigen Ereignissen mit der partiellen Verlegung der Höllentalstraßenbrücke in

Straßenkilometer 26,73 zu rechnen. Die Folge sind Überflutungen und Geschiebe- und Wildholzablagerungen im Umland.

Bei einem Bemessungsereignis wird die gegenständliche Parzelle zur Gänze überflutet und durch die nördlich davon verlaufende, erhöhte Höllentalstraße eingestaut. Am Fuße des Straßendamms und im westliche Bereich entlang der Landesstraße 135 beträgt die Fließtiefe zwischen 0,5 und 0,9 m, im nordöstlichen Teil der gegenständlichen Parzelle infolge einer ausgeprägten Mulde bis zu 2 m. Die Fließgeschwindigkeit beträgt 1 bis 3 m/s. Richtung Süden nimmt die Fließtiefe bis auf ca. 0,1 bis 0,2 m ab.

Für die gegenständliche Fläche liegt kein genehmigter Gefahrenzonenplan vor.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Hochleitner
elektronisch gefertigt